

Arbeitsstandard zur Umsetzung der Leistung für Bildung und Teilhabe (BuT) am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§§ 28, 29 SGB II)

Gesamtverzeichnis

- I Gemeinsame Grundsätze
- II Mehrtägige Klassenfahrt / eintägiger Ausflug
- III Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- IV Schülerbeförderung
- V Lernförderung
- VI Mittagessen
- VII Teilhabe

I Gemeinsame Grundsätze

Inhaltsverzeichnis

- 1. Auszüge aus dem SGB II
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Antragserfordernis
 - 1.2.1 Antragsberechtigte
 - 1.3 Schülerinnen und Schüler
 - 1.3.1 Allgemeinbildende Schulen
 - 1.3.2 Berufsbildende Schulen
 - 1.3.3 Berufsausbildung mit Ausbildungsvergütung und/ oder BAB
 - 1.4 Kindertageseinrichtungen (Kita) / Kindertagespflege
 - 1.5 Altersgrenzen
 - 1.6 Leistungsberechtigung
 - 1.6.1 So genannte nicht laufende Fälle (§ 7 Absatz 2 Satz 3 SGB II)
 - 1.7 Inkrafttreten / Sonderregelungen zur Rückwirkung § 77 SGB II
 - 1.8 Bewilligungszeitraum
 - 1.9 Direktzahlung an Anbieter
 - 1.10 Geldleistung und Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung
 - 1.11 Rückforderung der Leistung
 - 1.12 Vordrucke
 - 1.13 Anlagen zu den Arbeitsstandards

1. Auszüge aus dem SGB II

§ 7 Absatz 2 Satz 3

Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.

§ 9 Abs. 2 Satz 4

In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 3 ist Einkommen und Vermögen, soweit es die nach Satz 3 zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigt, im Verhältnis mehrerer Leistungsberechtigter zueinander zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 3

(3) Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in Höhe der Bedarfe nach den Absätzen 1 und 2 erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28.

§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und

2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und

2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,

2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und

3. die Teilnahme an Freizeiten.

§ 29 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Bedarfe nach §

28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. Die kommunalen Trägerkönnen mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

§ 77 Absatz 7 bis 11 Übergangsregelungen

(7) Der Bedarf nach § 28 Absatz 3 wird erstmals zum 1. August 2011 anerkannt.

(8) Werden Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2, 4 bis 7 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31.03.2011 bis zum 30.04.2011 beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 2 als zum 1. Januar 2011 gestellt.

(9) Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 5 sind für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31.03.2011 abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind. Soweit die leistungsberechtigte Person nachweist, dass ihr bereits Aufwendungen zur Deckung der in Satz 1 genannten Bedarfe entstanden sind, werden diese Aufwendungen durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erstattet.

(10) Auf Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, an denen Schülerinnen und Schüler in der Zeit vom 1. Januar bis zum 29.03.2011 teilgenommen haben, ist § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 bis 4 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung an Stelle des § 19 Absatz 3 Satz 3 und des § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 anzuwenden.

(11) Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird, sowie für Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird oder die eine Tageseinrichtung besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, werden die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 28 Absatz 6 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31.03.2011 in Höhe von monatlich 26 Euro berücksichtigt. Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden die entstehenden Mehraufwendungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben abweichend von § 28 Absatz 7 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31.03.2011 in Höhe von monatlich 10 Euro berücksichtigt. Die entstehenden Mehraufwendungen nach den Sätzen 1 und 2 werden abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 durch Geldleistung gedeckt. Bis zum 31. Dezember 2013 gilt § 28 Absatz 6 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches einnehmen.

1.1 Allgemeines

Nach § 20 Abs. 1 SGB II umfasst der Regelbedarf neben den Bedarfen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch die Bedürfnisse des täglichen Lebens. Hierzu gehört in vertretbarem Umfang auch eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Die seit

dem 01.01.2011 neuen Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II sollen die bereits bestehenden Leistungen des Landes und der Kommune nicht ersetzen. Vielmehr sollen die nach § 28 SGB II zu gewährenden Leistungen die bereits vorhandenen kostenlosen Leistungen und Angebote ergänzen. Der zuständige Leistungsträger hat nach § 4 Abs. 2 SGB II aktiv darauf hinzuwirken, dass die Kinder und Jugendlichen die entsprechenden Leistungen auch in Anspruch nehmen und damit eine sozialpädagogische Hinwirkung zur Vermeidung von Ausgrenzung und soziale und kulturelle Integration zu fördern. Dies schließt auch die Unterstützung der Sorgeberechtigten ein, an diesen Zielen mit zu wirken. Nach den praktischen Erfahrungen seit Einführung der Grundsicherung für Erwerbsfähige reicht es nicht aus, allein die Erwerbsfähigen der Bedarfsgemeinschaft zu fördern. In die Förderung sind die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen einzubeziehen, um sie zu befähigen, dass sie später aus eigenen Kräften selbstständig ihr Leben gestalten und am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen können. Nachteile im materiellen und persönlichen Umfeld dürfen nicht zu Ausgrenzungsprozessen führen, die eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft verhindern.

1.2 Antragserfordernis

Die Übernahme ist nicht mit dem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II allgemein verbunden.

Für die Übernahme der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist nach § 37 Abs.1 SGB II ein gesonderter Antrag erforderlich.

Ausgenommen sind die Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II, der sog. persönliche Schulbedarf. Die Zahlungen erfolgen mit der Hilfeleistung zum 01.08. und 01.02. eines jeden Schuljahres von Amts wegen.

1.2.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Eltern, ein Elternteil, der Betreuer, ein/e Bevollmächtigte/ oder der volljährige Schüler. Auch kann der Antrag von der Schule mit einer entsprechenden Vollmacht der Eltern/des volljährigen Schülers/ der volljährigen Schülerin gestellt werden (z.B. Schulausflüge oder Klassenfahrten).

Auch minderjährige Kinder ab 7 Jahre können als beschränkt Geschäftsfähige mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten antragsberechtigt sein (§ 11 SGB X).

1.3 Schülerinnen und Schüler

Soweit ein Anspruch auf Leistungen nur für Schülerinnen und Schüler besteht, erfüllen sie die Voraussetzung, wenn sie eine allgemeinbildende Schule (=Schulen gemäß § 10 Schulgesetz NRW) oder berufsbildende Schule besuchen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

1.3.1 Allgemeinbildende Schulen

Unter § 10 Schulgesetz NRW fallen folgende Schulformen:

- Grundschulen
- Hauptschulen
- Realschulen
- Gesamtschulen
- Gymnasien
- Berufskollegs
- die gymnasiale Oberstufe der Gymnasien und der Gesamtschulen
- Förderschulen
- Abendrealschule und
- Abendgymnasium

Auf die Frage der Trägerschaft (kommunale -, konfessionelle,- sonstige öffentliche (LVR) oder private Trägerschaft) kommt es dabei nicht an.

1.3.2 Berufsbildende Schulen

Dies sind insbesondere:

- Berufsschulen (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr),
- Berufsaufbauschulen,
- Berufsfachschulen,

- Fachoberschulen,
- das Fachgymnasium/ berufliche Gymnasium,
- die Berufsoberschule,
- die Fachschule,
- die Fachakademie; einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens.

Ein Anspruch besteht jedoch nicht, wenn der Schüler eine Ausbildungsvergütung erhält, wobei es auf die Höhe nicht ankommt.

1.3.3 Berufsausbildung mit Ausbildungsvergütung und/ oder BAB

Ausgeschlossen von der zusätzlichen Leistung auf Bildung und Teilhabe sind Schülerinnen und Schüler beim Besuch der Berufsschule während einer Berufsausbildung (duale Ausbildung). Hier besteht Anspruch auf Ausbildungsvergütung und ggf. ergänzend auf Berufsausbildungsbeihilfe; die Kosten für die Schulausrüstung sind damit gedeckt.

Weiterhin sind Auszubildende die unter die Ausschlussregelung nach § 7 Abs. 5 SGB II fallen, von den Leistungen auf Bildung und Teilhabe ausgeschlossen. Der Bedarf dieser Auszubildenden bemisst sich nach § 27 SGB II. Diese Regelung schließt Leistungen der Bildung und Teilhabe nicht mit ein.

Insoweit haben nur Auszubildende einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe, die

- eine allgemein bildende oder berufsbildende Schule besuchen
- keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- unter die Ausnahmeregelung nach § 7 Abs. 6 SGB II fallen.

Der Bezug von Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ist keine Ausbildungsvergütung.

1.4 Kindertageseinrichtungen (Kita) / Kindertagespflege

Kindertageseinrichtungen sind vorschulische Einrichtungen, die nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) als Tageseinrichtungen für Kinder gefördert werden und eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen.

Neben den Kindertageseinrichtungen gibt es als weitere Betreuungsform die Kindertagespflege, wo mehrere Kinder in der Regel unter 3 Jahren in eigener Häuslichkeit von einer Tagesmutter/ von einem Tagesvater oder im Bereich einer Kindertagesstätte in Form der Kindertagespflege betreut werden.

Eine Abgrenzung ist insbesondere notwendig, da die Übernahme der Aufwendungen für Ausflüge und Fahrten nach § 28 Absatz 2 SGB II nur für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in Frage kommt.

Soweit Zweifel bestehen, ob es sich tatsächlich um eine Kindertageseinrichtung handelt oder um eine andere Betreuungsform, ist Kontakt mit dem Jugendamt Essen, Frau Müting, 0201 / 88 – 51586, Frau Balzerowiak 0201 88 51209 aufzunehmen.

1.5 Altersgrenzen

Folgende Altersgrenzen sind zu beachten:

Gesetzliche Grundlage	Leistungsbeschreibung	Alter von / bis
§ 28 Abs. 2 SGB II	Mehrtägige Klassenfahrten und Schulausflüge	0 bis 24 Jahre
§ 28 Abs. 3 SGB II	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	Ab Einschulung - 24 Jahre
§ 28 Abs. 4 SGB II	Schülerbeförderung zur nächst gelegenen Schule	Ab Einschulung - 24 Jahre
§ 28 Abs. 5 SGB II	Lernförderung	Ab Einschulung - 24 Jahre
§ 28 Abs. 6 SGB II	Mehraufwendungen bedingt durch eine gemeinschaftliche	0 bis 24 Jahre

	Mittagsverpflegung	
§ 28 Abs. 7 SGB II	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	0 bis 17 Jahre

1.6 Leistungsberechtigung

Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nach dem SGB II entweder einen Anspruch auf die Gewährung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben (so genannte laufende Fälle), soweit die Voraussetzungen nach § 28 SGB II (Altersgrenze und keine Ausbildungsvergütung) vorliegen.

Auch in nicht laufenden Fällen kann sich ein Anspruch ergeben (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB XII) - nähere Ausführungen hierzu siehe Ziffer 1.6.1-

Die Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II scheiden aus, wenn der/ die Berechtigte

- bei der Gewährung eines Kinderzuschlages oder von Wohngeld berücksichtigt wird, so dass sich deshalb der Anspruch auf Bildung und Teilhabe aus § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes ergibt oder
- tatsächlich oder dem Grunde nach berechtigt ist, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Viertes Kapitel) in Anspruch zu nehmen oder
- als Auszubildender nach § 7 Abs. 5 SGB II keinen Anspruch zur Sicherung seines Lebensunterhaltes hat (Ausschlussregelung für Auszubildende - siehe Ziff. 1.3.3)

1.6.1 So genannte nicht laufende Fälle (§ 7 Absatz 2 Satz 3 SGB II)

Isolierte Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Anrechnung eines Einkommensüberschusses sind nur möglich, wenn aufgrund des Einkommens weder ein Anspruch auf Wohngeld noch ein Anspruch auf Kindergeldzuschlag besteht.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II haben dann auch im Haushalt lebende Kinder einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe, wenn der Bedarf aller erwerbsfähigen Personen gedeckt ist und es deshalb nicht zur Bildung einer Bedarfsgemeinschaft kommen kann.

Dabei ist der Einkommensüberschuss (Einkommen über dem Regelbedarf) für die Leistungen der Bildung und Teilhabe einzusetzen.

Bei mehreren leistungsberechtigten Kindern und Schülern ist der Einkommensüberschuss kopfteilig aufzuteilen. Leistungsberechtigt sind Kinder und Schüler nur dann, wenn sie auch tatsächlich einen Bedarf auf Bildung und Teilhabe haben (§ 9 Abs. 2 letzter Satz SGB II).

Bei der Berechnung des Bildungs- und Teilhabebedarfes ist das den laufenden Bedarf übersteigende Einkommen auf die Bildungs- und Teilhabebedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2-7 nach § 28 SGB II anzurechnen (§ 19 Abs. 3 SGB II).

Beispiel (Familie Meier, drei Schulkinder):

Rosi und Klara (Zwillinge) absolvieren im Mai 2011 eine mehrtägige Klassenfahrt in das Allgäu. Aufgrund der Bescheinigung der Schule entstehen Aufwendungen von je 250 €.

Sohn Michael und Tochter Klara sind auf ergänzende Lernförderung angewiesen. Der Bedarf beträgt monatlich je 100 €.

Das monatliche Einkommen der Familie Meier übersteigt den laufenden Bedarf nach dem SGB II um 600 €.

Aufgrund des hohen Einkommens besteht weder ein Anspruch auf Wohngeld noch auf einen Kinderzuschlag.

Lösung für den Monat, in dem sowohl die Kosten für die Klassenfahrt als auch für die Lernförderung anfallen

Die drei Kinder Rosi, Klara und Michael sind nach dem SGB II leistungsberechtigt, weil sie einen Bedarf auf Bildung und Teilhabe haben. Ausgehend vom Einkommensüberschuss der Familie Meier (600 €) entfällt auf jedes leistungsberechtigte Kind ein Kopfteil von je 200 €.

Hiernach ergibt sich für die einzelnen Bedarfe folgende Berechnung:

Klassenfahrt Rosi Meier	
Bedarf:	250,00 €
Kopfanteil vom Einkommensüberschuss (1/3)	./. <u>200,00 €</u>
Noch zu bewilligende Leistung für die Klassenfahrt:	<u>50,00 €</u>

Klassenfahrt Klara Meier	
Bedarf:	250,00 €
Kopfanteil vom Einkommensüberschuss (1/3)	./. <u>200,00 €</u>
Noch zu bewilligende Leistung für die Klassenfahrt:	<u>50,00 €</u>

Lernförderung Michael Meier	
Bedarf:	100,00 €
Kopfanteil vom Einkommensüberschuss (1/3)	./. <u>200,00 €</u>
Noch zu bewilligende Leistung für die Lernförderung:	<u>0,00 €</u>

Lernförderung Klara:	
Bedarf:	100,00 €
Kopfanteil vom Einkommensüberschuss (1/3)	200,00 €
Bereits bei der Klassenfahrt berücksichtigt:	./. <u>200,00 €</u>
Zu berücksichtigender Kopfanteil mithin:	0,00 €
Noch zu bewilligende Leistung für die Lernförderung:	./. <u>0,00 €</u>
	<u>100,00 €</u>

Für Michael ergibt sich kein Anspruch auf Lernförderung, weil der auf ihn entfallene Kopfanteil von 200 € den Bedarf der Lernförderung von 100 € abdeckt.

Für Klara ergibt sich ein Anspruch auf Lernförderung in Höhe von 100 €, weil sie ihren Kopfanteil von 200 € bereits für die Kosten der Klassenfahrt in voller Höhe einsetzen musste.

Lösung für die Folgemonate

Sowohl für Michael als auch für Klara kann der Bedarf an ergänzender Lernförderung in Höhe von jeweils 100,00 € monatlich aus eigenem Einkommensüberschuss (kopfteilig je 200,00 €) gedeckt werden.

1.7 Inkrafttreten / Sonderregelungen zur Rückwirkung § 77 SGB II

Die Neuregelungen der §§ 28, 29 SGB II treten zum 01.01.2011 in Kraft.

Für die Leistungen des § 28 Abs. 2 und 4 -7 SGB II sind Sonderregelungen zur Rückwirkung vorgesehen.

Der sog. Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II wird erstmals zum 01.08.2011 anerkannt.

Werden Leistungen nach § 28 Abs. 2, 4 bis 7 SGB II für die Zeit vom 01.01. – 31.03.2011 bis zum 30.04.2011 beantragt, gilt dieser Antrag als zum 01.01.2011 gestellt.

Insoweit können Leistungen auch für die zurückliegende Zeit bewilligt werden, soweit die sonstigen leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Sonderregelungen nach § 77 Absatz 8 und 9 SGB II).

Weist eine leistungsberechtigte Person nach, dass ihr in der Zeit vom 01.01. – 31.03.2011 Aufwendungen tatsächlich entstanden sind, sollen die Aufwendungen für diese Bedarfe abweichend von den Regelungen nach § 29 Absatz 1 Satz 1 SGB II (siehe hierzu Ziffer 1.9) durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erstattet werden.

Auf die jeweiligen Übergangsregelungen zu den Einzelleistungen wird verwiesen.

1.8 Bewilligungszeitraum

Die Hilfe ist im Einzelfall für einen geeigneten Zeitraum zu bewilligen. In der Regel ist die Hilfe längstens bis zum Ende des Bewilligungsabschnitts der SGB II Leistung zu bewilligen.

1.9 Direktzahlung an Anbieter

Leistungen für die Bildung und Teilhabe sind für folgende Bedarfe durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen (mit Ausnahme der Regelung in Ziffer 1.7):

- § 28 Abs.2 SGB II (Ausflüge und Klassenfahrten)
- § 28 Abs.5 SGB II (Lernförderung)
- § 28 Abs.6 SGB II (Mittagessen)
- § 28 Abs.7 SGB II (Teilhabeleistungen)

Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich, soweit dies im Einzelfall zweckmäßig und zur Zielerreichung geboten ist.

Mit der Zahlung an den Anbieter gelten die Leistungen als erbracht.

Ergeben sich z.B. aus einem unrechtmäßigen Leistungsbezug Rückforderungsansprüche und sind Leistungen an den Anbieter gezahlt worden, richten sich Rückforderungsansprüche gegen den Leistungsberechtigten.

1.10 Geldleistung und Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung

In den nicht unter 1.9 aufgeführten Hilfen erfolgt die Hilfeleistung als Geldleistung an die leistungsberechtigte Person.

Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, wonach eine nicht zweckentsprechende Verwendung zu befürchten steht, kann der Bewilligungsbescheid mit der Auflage versehen werden, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen (Verwaltungsakt mit Nebenbestimmung nach § 32 SGB X).

Wird ein Nachweis nicht erbracht, kann die Bewilligungsentscheidung nach § 29 Abs. 4 SGB II in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB X widerrufen werden.

Ein Widerruf bzw. die dadurch ausgelöste Rückforderung führt in den meisten Fällen nicht zum gewünschten Ergebnis, weil geltend gemachte Erstattungsansprüche nach § 50 SGB X für diesen Personenkreis in der Regel nicht realisiert werden können.

Deshalb wurde für den persönlichen Schulbedarf (Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II) eine andere Regelung getroffen (siehe hierzu Ziffer 3.6 der Richtlinie).

1.11 Rückforderung der Leistung

Ist eine Leistung nach Aufhebung ihrer Bewilligung zurück zu fordern, bedarf dies einer gesonderten Entscheidung.

Sie erfolgt gemäß § 40 SGB II in Verbindung mit § 50 SGB X.

Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 SGB II erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 SGB II letzter Satz).

Hiernach ist in Fällen, in denen nur die Bewilligungsentscheidung wegen einzelner Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 aufzuheben wäre, auf die Erstattung bereits erbrachter Leistungen zu verzichten. Sind - insbesondere wegen der Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens - gleichzeitig die Bewilligungsentscheidungen über das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld der leistungsberechtigten Person ganz oder teilweise aufzuheben, sind weiterhin auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe vollständig zu erstatten.

1.12 Vordrucke

BuT Grundantrag

BuT Bedarfserklärung (Anlage zum Grundantrag)

50_JobCenter_28/1_1

50_JobCenter_28/1_2

BuT Rückwirkender Antrag	50_JobCenter_28/1_3
BuT Klassenfahrt Bescheinigung der Schule	50_JobCenter_28/2_1
BuT Fahrt, Bescheinigung der Kindertageseinrichtung	50_JobCenter_28/2_2
BuT Bewilligungsbescheid Klassenfahrten	50_JobCenter_28/2_3
BuT Klassenfahrten Ablehnungsbescheid	50_JobCenter_28/2_4
BuT Schulbedarf Bescheinigung für Schulnachweis	50_JobCenter_28/3_1
BuT Bewilligungsbescheid Schulbedarf	50_JobCenter_28/3_2
BuT Ablehnungsbescheid Schulbedarf	50_JobCenter_28/3_3
BuT Ablehnungsbescheid Schülerbeförderung	50_JobCenter_28/4_1
BuT Lernförderung Bescheinigung der Schule	50_JobCenter_28/5_1
BuT Lernförderung Ablehnungsbescheid	50_JobCenter_28/5_2
BuT Mittagessen Bescheinigung der Schule	50_JobCenter_28/6_1
BuT Ablehnungsbescheid Mittagessen	50_JobCenter_28/6_2
BuT Bewilligungsbescheid Mittagessen	50_JobCenter_28/6_3
BuT Bewilligungsbescheid Teilhabe	50_JobCenter_28/7_1
BuT Mitteilung über Teilhabeleistungen	50_JobCenter_28/7_2

1.13 Anlagen zu den Arbeitsstandards

Anlage 1	Gebundene Ganztagschulen
Anlage 2	Schulen mit offenem Ganztag
Anlage 3	Schulen mit Übermittagsbetreuung
Anlage 4	Privatschulen mit Schulträgern
Anlage 5	Liste der in Essen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Gebundene Ganztagschulen

**zum Arbeitsstandard zur Umsetzung der Leistung für
Bildung und Teilhabe (BuT) am sozialen und kulturellen Leben in der
Gemeinschaft (§§ 28, 29 SGB II)**

Preise Mittagessen für gebundene Ganztagschulen

Schule	Adresse	Schulleiter	Telefon	Preis
Förderschulen				
Jakob Muth-Schule	Am Bögelsknappen 7, Kettwig	Herr Döller-Fleiter	02054/937630	2,97 €
Nelli Neumann-Schule	Raumerstr. 55, Frohhausen	Herr Weiler Frau Küpper- Fahrenberg	87645510	2,97 €
Comeniuschule	Auf dem Loh 15, Burgaltdorf	Herr Speer	5717430	2,97 €
Pestalozzi-Schule	Mathilde-Kaiser-Str. 11, Huttrop	Herr Hahn	282071	2,97 €
Traugott-Weise-Schule	Wüstenhöferstr. 175, Borbeck	Frau Röder	670930	2,97 €
Schule am Steeler Tor	Engelbertstr. 4, Ostviertel	Herr Kölling	88-40666	3,25 €
Parkschule	Tiefenbruchstr. 20, Altenessen		367673	3,25 €
Hauptschulen				
HS Bärendelle	Bärendelle 15, Frohnhausen	Frau Wendt- Petermann	701743	3,25 €
HS an der Wächtlerstr.	Wächtlerstr. 37, Südostviertel Bonifaciusstr. 185/187,	Frau Tschüter	284996	3,25 €
HS Schetters Busch	Schonnebeck	Herr Roß	552147	3,25 €
Kath. HS Katernberg	Termeerhöfe 30 a, Katernberg	Herr Gantenberg	302183	3,25 €
Gesamtschulen				
Ges. Bockmühle	Ohmstr. 32, Altendorf	Herr Prepens	88-40800	3,25 €
Gustav-Heinemann- Ges.	Schonnebeckhöfe 58-64, Schonnebeck	Herr Fichter	88-40651	3,25 €
Frida Levy-Ges.	Varnhorststr. 2, Ostviertel	Herr Dr. Endemann	88-40602	3,20 €
Erich Kästner-Ges.	Pinxtenweg 6-8, Steele	Herr Bergmann	86069630	3,25 €
Ges. Süd	Frankenstr. 200, Stadtwald	Herr Menke	4355630	3,25 €
Ges. Nord	Förderstr. 60, Vogelheim	Herr Keller	86056130	3,25 €
Ges. Borbeck	Hansemannstr. 15, Gerschede	Frau Breyvogel	86067130	3,25 €
Ges. Holsterhausen	Böcklinstr. 27, Holsterhausen	Frau Pelikan	8784930	3,25 €
Realschulen				
Bertha-von-Suttner-RS	Karolinenstr. 1-3, Rüttenscheid	Frau Eilert	8565030	3,25 €
Gertrud-Bäumer-RS	Grünstr. 54, Altenessen	Herr Aust	8560930	3,25 €
Gymnasien				
Maria-Wächtler-Gym.	Rosastr. 75, Rüttenscheid Katzenbruchstr. 77-79,	Herr Prinz	86069530	3,25 €
Gym. Essen Nord-Ost	Altenessen Langenberger Str. 380,	Herr Brennholt	8321530	3,25 €
Gym. Essen-Überruhr	Überruhr	Frau von Heymann	88-40500	3,25 €

Schulen mit offenem Ganztag

**zum Arbeitsstandard zur Umsetzung der Leistung für
Bildung und Teilhabe (BuT) am sozialen und kulturellen Leben in der
Gemeinschaft (§§ 28, 29 SGB II)**

Grundschulen

Schule	Straße	HNR	PLZ	Ort	Tel. Nr.	Preis pro Mittagessen
Schule an der Heinickestr.	Heinickestr.	8	45128	Essen	88 40680	2,50 €
Schule am Lönsberg	Lönsberg	44	45136	Essen	511142	2,40 €
Winfriedschule	Siepenstr.	19	45138	Essen	262008	2,70 €
Münsterschule	Severinstr.	25	45127	Essen	239420	2,70 €
Tiegelschule	Tiegelstr.	31	45141	Essen	8328603	2,35 €
Grundschule Nordviertel	Gertrudisstr.	24	45141	Essen	321496	2,20 €
Schule am Wasserturm	Steinmetzstr.	11	45139	Essen	284537	2,50 €
Regenbogenschule	Auf'm Böntchen	65	45139	Essen	297622	2,20 €
Schule an der Schwanenbuschstr.	Schwanenbuschstr.	161	45138	Essen	285973	2,40 €
Friedenschule	Schinkelstr.	2	45138	Essen	286240	2,50 €
Ardeyschule	Oberstr.	51	45134	Essen	440514	2,70 €
Stiftsschule	Amselstr.	30	45134	Essen	440229	2,70 €
Andreasschule	Von-Einem-Str.	56	45130	Essen	790316	2,50 €
Käthe-Kollwitz-Schule	Christinenstr.	4	45131	Essen	775424	2,80 €
Schule Am Krausen Bäumchen	Elbestr.	20	45136	Essen	254410	2,80 €
Sternschule	Brigittastr.	34	45130	Essen	778366	2,50 €
Theodor-Heuss-Schule	Elbestr.	43	45136	Essen	255425	2,70 €
Schule an der Waldlehne	Waldlehne	111	45149	Essen	711768	3,00 €
Bardelebenschule	Bardelebenstr.	5	45147	Essen	742187	2,50 €
Cranachschule	Rubensstr.	29	45147	Essen	740663	2,80 €
Berliner Schule	Berliner Str.	57	45145	Essen	756342	2,14 €
Cosmas und Damian-Schule	Berliner Str.	63	45145	Essen	757123	2,60 €
Herderschule	Postreitweg	76	45145	Essen	756322	2,80 €
Elisabethschule	Hamburger Str.	4	45145	Essen	761324	2,60 €
Gervinusschule	Gervinusstr.	28	45144	Essen	756968	2,00 €
Bodelschwingschule	Heinrich-Strunk-Str.	25	45143	Essen	621855	2,50 €
Schule an der Heinrich-Strunk-Str.	Heinrich-Strunk-Str.	148	45143	Essen	622738	2,50 €
Hüttmannschule	Hüttmannstr.	86	45143	Essen	621945	2,50 €
Bischof-von-Ketteler-Schule	Kampstr.	32	45355	Essen	676719	2,90 €
Eichendorffschule	Heißener Str.	74	45359	Essen	682255	2,50€ - 2,70€
Grundschule Bedingrade / Schönebeck	Bergheimer Str.	67	45359	Essen	6958031	2,70€ bzw. 2,30€
Schlossschule	Schlossstr.	192	45355	Essen	682619	2,50 €
Altfriedschule	Frintroper Str.	432	45359	Essen	602141	2,70 €
Walter-Pleitgen-Schule	Im Neerfeld	6	45359	Essen	600796	2,50 €
Schule am Reuenberg	Reuenberg	163	45357	Essen	6958004	2,40 €
Kraienbruchschule	Kraienbruch	79	45357	Essen	666612	2,70 €
Schule Gerschede	Ackerstr.	107	45357	Essen	608044	1,50 €
Dionysiusschule	Kraftstr.	10	45355	Essen	683661	2,30 €
Dürerschule	Wallstr.	2	45355	Essen	682678	2,80 €
Höltingschule	Zechenstr.	8	45355	Essen	661629	2,60 €
Bergmühlenschule	Roggenstr.	5	45356	Essen	661384	2,35 €
Stadthafenschule	Forststr.	12	45356	Essen	344138	2,50 €
Hövelschule	Hövelstr.	49	45326	Essen	313489	2,40 €
Großenbruchschule	Großenbruchstr.	25	45326	Essen	313118	2,40 €
Bückmannhofschule	Bückmannshof	16	45326	Essen	354485	2,40 €
Schule an der Rahmstr.	Rahmstr.	174	45326	Essen	354517	2,40 €
Karlschule	Altenessener Str.	366	45326	Essen	340116	2,00 €
Neuessener Schule	Altenessener Str.	491	45329	Essen	344528	2,45 €
Maria-Kunigunda-Schule	Timpestr.	52	45329	Essen	380149	1,90 €
Adolf-Reichwein-Schule	Kuhlhoffstr.	1	45329	Essen	341245	2,55 €
Emscherschule	Stapenhorststr.	20	45329	Essen	8378546	2,50 €
Schule an der Viktoriastr.	Viktoriastr.	32	45327	Essen	302213	2,50 €
Herbartschule	Auf der Reihe	106	45327	Essen	211697	2,50 €

Kantschule	Büchelsloh	33	45327	Essen	301310	2,40 €
Schillerschule	Immelmannstr.	6	45309	Essen	211122	2,50 €
Johann-Michael-Sailer-Schule	Immelmannstr.	6	45309	Essen	211630	2,50 €
Tuttmannschule	Twentmannstr.	2	45141	Essen	211534	2,50 €
Bonifaciuschule	Kellinghausstr.	2	45309	Essen	552302	2,35 €
Joachimschule	Joachimstr.	7	45307	Essen	550804	2,60 €
Leither Schule	Korumbhöhe	11	45307	Essen	554341	1,88 €
Antoniuschule	Im Haferfeld	39	45279	Essen	504828	2,35 €
Christophoruschule	Meistersingerstr.	2	45307	Essen	598141	2,50 €
Schule Im Steeler Rott	Fürstinstr.	1	45276	Essen	593080	2,70 €
Laurentiuschule	Laurentiusweg	2	45276	Essen	512330	2,40 €
Ruhrauschule	Hünninghausenweg	96	45276	Essen	512236	2,00 €
Schule am Morungenweg	Morungenweg	1	45279	Essen	532358	2,50 €
Schule im Bergmannsfeld	Erasmusstr.	44	45279	Essen	534224	2,70 €
Josefschule (Horst)	Dahlhauser Str.	144	45279	Essen	530483	1,88 €
Astrid Lindgren-Schule	Lindkenschoferweg	51	45279	Essen	538570	2,40 €
Hinseler Schule	Treibweg	40	45277	Essen	584740	2,00 €
Suitbertschule	Hinseler Hof	125	45277	Essen	581292	2,40 €
Grundschule Burgaltendorf	Alte Hauptstr.	50	45289	Essen	5717440	2,50 €
Josefschule (Kupferdreh)	Byfanger Str.	20	45257	Essen	481654	2,50 €
Carl-Funke-Schule	Baderweg	24	45259	Essen	461830	2,50 €
Johann-Peter-Hebel-Schule	Klapperstr.	60	45277	Essen	582076	2,50 €
Hinsbeckschule	Schwermannstr.	9	45257	Essen	482761	2,40 €
Fischlaker Schule	Bernhardstr.	25	45239	Essen	402008	2,70 €
Schule an der Jacobsallee	Jacobsallee	7	45239	Essen	403449	3,50 €
Ludgeruschule	Kellerstr.	86	45239	Essen	493317	2,86 €
Graf-Spee-Schule	Graf-Spee-Str.	23	45133	Essen	422505	2,70 €
Meisenburgschule	Meisenburgstr.	57	45133	Essen	413277	3,00 €
Schmachtenbergschule	Schmachtenbergstr.	60	45219	Essen	02054/3421	2,60 €
Schule an der Ruhr	Mintarder Weg	43	45219	Essen	02054/3433	2,60 €

Schulen mit Übermittagsbetreuung

**zum Arbeitsstandard zur Umsetzung der Leistung für
Bildung und Teilhabe (BuT) am sozialen und kulturellen Leben in der
Gemeinschaft (§§ 28, 29 SGB II)**

Preise Mittagessen

Schule	Adresse	Telefon	Preise
Schule am Hellweg	Hellweg 179; Freisenbruch	8470530	1,00 €
Helene-Lange-Realschule	Joseph-Boismard-Weg10; Steele	8560430	2,70 €
Realschule am Schloss Borbeck	Schlossstr. 121; Borbeck	682708	3,00 €
UNESCO-Schule	Steinmetzstr. 9; Südostviertel	2802630	2,50 €
Gymnasiums Werden	Grafenstr. 9; Werden	86057830	3,50 €
Leibnizgymnasiums	Stankeitstr. 22, Altenessen	8378437	0,50 €
Viktoriagymnasiums	Kurfürstenplatz 1, Südostviertel	8569130	2,50 €
Alfred-Krupp-Schule	Margaretenstr. 40, Holsterhausen	8569230	3,50 €
Theodor-Heuss-Gymnasiums	Hauptstr. 148, Kettwig	02054/95430	3,50 €
Goetheschule	Ruschenstr. 1; Bredeney	841170	2,50 €
Mädchengymnasiums Borbeck	Fürstäbtissinstr. 52-54; Borbeck	6850230	2,00 €
Carl-Humann-Gymnasiums	Laurentiusweg 20; Steele	8568930	2,50 €
Grashofgymnasiums	Grashofstr. 55/57; Bredeney	8569030	3,00 €
Burggymnasiums	Burgplatz 4; Stadtkern	8277030	2,80 €
Gymnasiums Borbeck	Prinzenstr. 46; Bergeborbeck	6130330	2,50 €
Helmholtzgymnasium	Rosastr. 83, Rüttenscheid	86067330	3,25 €
Gymnasium Wolfskuhle	Pinxtenweg 6; Steele	86069730	3,25 €

Privatschulen mit Schulträgern

**zum Arbeitsstandard zur Umsetzung der Leistung für
Bildung und Teilhabe (BuT) am sozialen und kulturellen Leben in der
Gemeinschaft (§§ 28, 29 SGB II)**

Privatschule				Schulträger			
Hauptschule am Stoppenberg	Im Mühlenbruch 45	45141	Essen	Bistum Essen	Zwölfling 16	45127	Essen
Realschule am Stoppenberg	Im Mühlenbruch 47	45141	Essen				
Gymnasium am Stoppenberg	Im Mühlenbruch 49	45141	Essen				
Mariengymnasium	Brückstr. 108	45239	Essen				
Weiterbildungskolleg des Bistums Essen Nikolaus-Groß-Abendgymnasium	Franziskanerstr. 67	45139	Essen				
B.M.V.-Schule	Bardelebenstr. 9	45147	Essen	Augustiner Chorfrauen der Congregatio Beatae Mariae Virginis zu Essen	Bardelebenstr. 9	45147	Essen
Don-Bosco-Gymnasium	Theodor-Hartz-Str. 15	45355	Essen	Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos	Rixdorfer Str. 15	51063	Köln
LVR-Förderschule Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - Primarstufe -	Tonstr. 25	45359	Essen	Landschaftsverband Rheinland		50663	Köln
LVR-Förderschule Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - Sekundarstufe I -	Tonstr. 25	45359	Essen				
LVR-Helen-Keller-Schule Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Helen-Keller-Str. 2	45141	Essen				
LVR-Wilhelm-Körber-Schule Förderschwerpunkt Sprache	Franz-Arens-Str. 1	45139	Essen				
Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen (LVR-Förderschule) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation	Kerckhoffstr. 100	45144	Essen				
Franz Sales-Förderschule Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung	Steeler Str. 261	45138	Essen	Trägerverein des Franz-Sales-Hauses Zentralverwaltung	Steeler Str. 261	45138	Essen
Franz Sales Berufskolleg	Steeler Str. 261	45138	Essen				
Freie Waldorfschule in Essen Parzival-Schule mit Heliandzweig	Schellstr. 47	45134	Essen	Verein Freie Waldorfschule Essen e.V.	Schellstr. 47	45134	Essen
Freie Waldorfschule in Essen Rudolf-Steiner-Schule	Schellstr. 47	45134	Essen				
Berufskolleg der Landwirtschaftskammer NRW Fachschule für Agrarwirtschaft Fachrichtung Gartenbau	Külshammerweg 18-26	45149	Essen	Landwirtschaftskammer Rheinland	Endenicher Allee 60	53115	Bonn

Berufskolleg Johannes Kessels Akademie e.V. für das Sozial- und Gesundheitswesen	Forstmannstr. 25	45239	Essen	Johannes-Kessels-Akademie e.V.	Am Porscheplatz 1	45127	Essen
Dore-Jacobs-Berufskolleg Höhere Berufsfachschule für Gymnastik und Fachhochschulreife	Leveringstr. 30	45134	Essen	Dore-Jacobs-Schule Berufsfachschule für Gymnastiklehrerinnen gGmbH	Leveringstr. 30	45134	Essen
Berufskolleg Fleischerhandwerk Schule der Sekundarstufe II	Lützowstr. 10	45141	Essen	Verein Träger der Privaten Fleischer-Berufsschule e.V.	Lützowstr. 30	45141	Essen
Adolph-Kolping-Berufskolleg	Am Zehnthof 100	45307	Essen	Kolping Berufsbildungswerk Essen gGmbH	Am Zehnthof 100	45307	Essen
Berufskolleg für Informatik der GFN College GmbH	Altendorfer Str. 7	45127	Essen				

**Liste der in Essen
anerkannten Träger der freien Jugendhilfe**

**zum Arbeitsstandard zur Umsetzung der Leistung für
Bildung und Teilhabe (BuT) am sozialen und kulturellen Leben in der
Gemeinschaft (§§ 28, 29 SGB II)**

Träger	Kate- gorie	Postanschrift	PLZ: Essen	Tel.
Adler e.V.	6	Schölerpad 112	45143	1784044
Advent-Kindergarten e.V.	6	Dr. Ernst Manfred Denkert Schulstr.111	47839 Krefeld	
AIDS- Hilfe Essen e.V.	6	Varnhorststr. 17	45127	1053700
AKJ Arbeitskreis Jugend	3.1	Kennedyplatz 3	45127	230820/ 229839
Akkordeon-Jugendorchester Essen 1961 e.V.	4	Karin Meißner K.-Schumacher-Str. 156 45881 Gelsenkirchen	45881	0209-3613961 0160-94767370
Alevitische Jugend Essen e.V.	3.1	Altendorferstr. 379	45143	0177-4495712
Apostolische Gemeinschaft e.V.	4	Postfach 240102 40090 Düsseldorf	40090	0208/497365
Arbeitsgemeinschaft "Hilfe für Behinderte" in Essen e.V.	6	Am Weberplatz 1	45127	
Arbeitsgemeinschaft der Eltern und Förderer gehörloser und schwerhöriger Kinder an den Rheinischen Förderschulen für Hörgeschädigte Essen e.V.	5	Kerckhoffstr. 100 Herr Hahne	45144	755609
ARKA Kulturwerkstatt e.V.	4	Gelsenkirchener Str.181	45239	306140
Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V.	6	Weberplatz 1	45127	236611
ASJ-Arbeiter- Samariter- Jugend	3.1	Richterstr. 20-22	45143	87001-0
AWO- Kita gGmbH i.G.	6	Pferdemarkt 5	45127	1897-360/-300
BDKJ- Bund der deutschen kath.Jugend Essen	3.1	Rabenhorst 2	45355	224314
Bella Donna Verein zur Hilfe suchtmittelabhängiger Frauen Essen e. V.	6	Kopstadtplatz 24- 25	45127	20820 oder 20439
Bildungswerk der Humanistischen Union NRW	6	Kronprinzenstr. 15	45128	227982
Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.	3.1	Gruppe Florian Geyer Steeler Pfad 25	45307	290787
Buntstifte e.V.	6	Karin Wilczopolski Wüllnerskamp 38	45329	341778
Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands	6	Bischof-Franz-Wolfstr.7	45357	603600
CVJM Essen Sozialwerk gGmbH	6	Gerd Dahme Hindenburgstr.59	45127	821370
Da Capo Ruhr e.V.	4	Menzelstr. 21	45147	703443
Das kleine Theater Essen	6	Herr Scheuer Gewalterberg 45	45277	5209852
Deutsche Freischar	3.1	Hendrik Everding Dorstener Str. 28	45143	621573
Deutsche Schreiberjugend Stadtverband Essen e.V.	3.1	Susanne Schimmelpfennig Heßlerstr. 267	45239	357157
Deutscher Alpenverein (DAV)-Sektion Essen	3.1	Twentmannstr. 125 45326 Essen	45326	381562

Deutscher Kinderschutzbund e.V. Essen	1	Rellinghauser Str. 18	45128	49 550755
DGB- Deutscher Gewerkschaftsbund Jugend Essen	3.1	DGB Jugend Essen Schützenbahn 11-13	45127	237377
Diakoniewerk Essen gemeinnützige Jugend- u. Familienhilfe	6	Bergerhauser Str. 17	45136	2664-0
Die Boje-gem. kath. Jugendsozialarbeit Essen GmbH	6	Steeler Str. 642	45276	84700-0
Distel e.V.	6	Juliusstr.26	45130	776777
DRK-Jugend Essen	3.1	Hachestr.32	45127	810910
Ehrenamt Agentur Essen e.V.	6	Bredeneyer Str. 6b	45133	4513580
Elterninitiative am Knappschafts Krankenhaus Essen e.V.	5	Am Deimelsberg 36	45276	514355
Elterninitiative Schulkinderhaus e.V.	5	Dr. B. Gansewendt Girardetstr. 21	45131	794269
Elternverband Ruhr e.V.	6	Unterdorfstr. 19	45143	0172-2153163
Erstes Essener Akkordeonorchester	4	Sabine Schulz Sylviast. 10	45131	
Erziehung und Bildung ohne Grenzen Ruhr EBG e.V.	6	Herkulesstr. 14	45127	2480852
Essen- Steeler Kinderchor	4	Frau Clees Hünninghausenweg 57	45276	514164
Essener Jugendpresse e.V.	3.1	Rüdiger van Hal Haus der Jugend Hammacher Str.33	45127	333717
Essener Jugendsinfonieorchester	4	Wolfgang Erpenbeck Isabellastr.21	45130	790989
Ev. Jugend- und Familienhilfe Essen gGmbH	6	Imhoffweg 42	45309	8392568
Evangelische Jugend Essen	3.1	Ill. Hagen 39	45127	2205130
Fanfarencorps Grün- Weiß Essen-Burgaltendorf e.V.	4	Günter Wolff Engelbertstr.27	45139	571065 oder 4506470
Fanfarenzug "Frei Weg" Essen-Katernberg	4	Gerd Lauterjung Josef-Hoeren-Str.261	45327	367908
Förderkreis für das Schönebecker Jugendblasorchester Essen e.V.	4	Franz-J. Gründges Schloßstr. 100	45355	673975/ 683809 (pr.)
Förderkreis Schüler- und Lehrlingsbildung Essen e.V.	6	Manfred Kuhmichel Worringstr.28	45289	57402
Förderverein für einen lokalen Rundfunk in Essen e.V.	4	Wilhelm-Nieswandt-Allee104	45326	8344430
Förderverein Rappelkiste Essen- Dellwig e. V.	6	Vieselmanns Ried 8	45357	694076
Forum der Russlanddeutschen	4	Heßlerstr. 208 / 210	45329	315826
Frauenhaus Essen gGmbH	6	Verein Frauen helfen Frauen Postfach 120 131	45311	668686

Heimstatt Engelbert e.V.	4	Manderscheidtstr.22-24	45141	494050
Heinrich-Rabbich Haus Trägerwerk e.V.	4	Heinrich-Rabbich Haus Geilinghausweg 10	45239	401139
Impulse e.V.	6	Henriettenstr. 6	45127	856060
Initiative Zentrum Zeche Carl e.V.	4	Wilhelm-Nieswandt-Allee 100	45326	8344410
Integratives Montessori- Kinderhaus Essen e.V.	6	Frau Wahlraff Goebenstr.23 a	45139	
Islamische Elterninitiative e. V.	4	Haus- Berge- Str. 50	45143	6143520
Jüdische Kulturgemeinde Essen	6	Sedanstr.46	45138	273413
Jugendberufshilfe Essen e.V.	4	Krablerstr. 28-30	45326	8348-311
Jugenddorf Zehnthof	4	Jugenddorf Zehnthof Schönscheidtstr.157a	45307	89876
Jugendfeuerwehr Essen im Feuerwehrverband Nordrhein- Westfalen e.V.	3.1	Feuerwehrwache 1 Holger Friedberg Nottekampsbank 135	45259	306012
Jugendgruppe Essener Aktion gegen Umweltzerstörung	3.2	Herr Fliß, Bürgermeister Rathaus, Porscheplatz	45121	531041
Jugendhilfe Essen gGmbH	4	Schürmannstr. 7	45136	8348300
Jugendtanz- und Fanfarencorps "Völl Freud"	4	Sigrid Notthoff Altmeyerstr. 66	45277	404699
Jugendwerk der AWO Essen e.V.	3.1	Pferdemarkt 7	45141	230949/ 233249
Jugendheimbau Essen e.V.	4	Wattenscheider Str. 36	45307	
Katernberger Spielhaus der Freien Schule Essen e.V.	4	Freie Schule Essen e.V. Schalker Str. 19a	45237	371255
Kindergarten Klabaüterhaus	6	Nierenhofer Str.15	45257	487289
Kinderhaus Essen e.V.	6	Bischoffstr.37	45329	
Kinderhilfe Essen e.V.	4	Heilermannstr. 7	45138	275515
Kinderinitiative Essen-Kettwig KIK e.V.	6	Am Bögelsknappen 1	45219	
Kinderladen Hotzenplotz KJZ e.V. Rüttenscheid	6	Girardetstr.21	45131	721661
Kinderladen Trotzköpfe e.V.	6	Kaninenberghöhe 55	45136	253773
Koach, Jugendgruppe der Jüdischen Kultus-Gemeinde	3.2	Sedanstr. 46	45138	95996-0
Kolping Berufsbildungswerk Essen	4	Am Zehnthof 100	45307	89830
Kolpinghaus Essen Frohnhausen e.V.	4	Frankfurter Str. 3	45145	703589

Kreativitätsschule Düsseldorf/ Essen e.V.	4	Fliedner Str. 32 zur Zeit nur in D'dorf tätig (suchen Räume in Essen)	40489D'dorf	0211 / 403231
Kulturzentrum GREND e.V.	4	Westfalenstr. 311 45276 Essen	45276	85132-10/13
Libanesischer Zedernverein e.V.	4	I. Weberstr. 15 Herr Masri 01722547931	45127	275744
Luftfahrtverein Essen e.V.	4	Brunshofstr. 3 Frau Link (Te.: 02052/ 814483)	45470 Mülh.	0208 / 374003
Malteser-Jugend Essen e.V.	3.1	Maxstr. 13	45127	8204714
Medienzentrum Ruhr e.V.	4	Wilhelm-Nieswandt- Allee 104	45326	83444-40/ 41/42
Modern Flutes Orchestra e.V. Essen	4	Postfach 103204 45032 Essen	45032	327723
Murmel e.V. Verein zur Sozialpädago-gischen Betreuung von Kindern	6	Hamburger Str. 39	45145	744367/ 751489
Musikzug Krayer Krähen 1959 e.V.	4	Harald Diebner Victoriahain 3 Tel: 01622845804	45141	296158
MüZe e. V.	6	Rübezahlstr. 33	45147	7100695
Naturschutzjugend Essen/ Mülheim e.V.	3.1	Naturschutzjugend Möllhoven 62	45355	6718888
NEUE ARBEIT der Diakonie Essen	4	Am Krausen Bäumchen 132	45136	894 13 0
Offener Kanal Essen e.V. (OK 43)	4	Wilhelm-Nieswandt-Allee 104	45326	83444-83
PJW Paritätisches Jugendwerk Essen e.V.	4	Camillo-Sitte-Platz 3	45136	367929
Prof. Dr. Christian Eggerts- Stiftung	6	Zeißbogen 43	45133	7227- 465/6
PWW- Paritätischer Wohlfahrtsverband Essen	1	DPWW-Kreisverband Essen Camillo-Sitte-Platz 3	45127	265626
RAA-Verein NRW e.V.	6	Tiegelstr. 27	45141	8328-301
Schwarzwaldheim St. Thomas Morus Essen Kupfer- dreh e.V.	6	Reinhardt Lehnert Bovermannskamp 2	45257	481507
Schwerhörigenjugendgruppe Essen	3.1	Bundesjugend im dt. Schwerhörigenbund Sandra Munk Weberplatz 1	45127	8508952
SEJ-Stadtverband Essener Jugendverbände	3.1	Hammacherstr.33	45127	200622
Sekten-Info Nordrhein-Westfalen e.V.	6	Rottstraße 24	45127	234646
SJD- Sozialistische Jugend Deutschlands Die Falken	3.1	SJD-Die Falken Wattenscheider Str.34	45307	595041
SkF Tageseltern e.V.	6	SkF Dammanstr.32-38	45138	275087
Ski-, Sport- und Wanderjugend des sauerl. Gebirgsvereins	3.2	Brigitta Seibüchler Butenbergskamp 91	45259	462311

SOFA-Sozialpädagogische Familienhilfe e.V.	6	SOFA Dieter Mitschke Helmstr.5	45359	608881
Sozialverein für Lesben und Schwule e. V. Ortsverband Essen	4	Sandstr. 158	45473Mülheim	0208/ 4125921
Sportjugend Essen	3.1	Steeler Str.38	45127	8146-0
St. Peter gGmbH	6	Münzenbergerplatz 4 45219 Essen	45219	02054 95610
Stiftung Glaubens- und Lebenshilfe	6	Buddestr.4	45143	642916
Studentenwerk Essen-Duisburg	6	Reckhammerweg 1	45141	820100
Studiobühne Essen	4	Korumhöhe 11	45293	551505
Suchthilfe direkt Essen gGmbH	6	Hoffnungsstr. 24	45127	86030
Touristenverein"Die Naturfreunde" e.V.	3.2	Ursula FreundFulerumer Str. 94	45149	7101927
Trärgemeinschaft Kinder- und Jugendhaus Essen Kupferdreh e.V.	3.2	Benderstraße 15	45257	482871
Trägerverein Bewegungswerkstatt Essen e.V.	6	Schinkelstr. 2	45138	2720206
UNART e.V.	4	Dieselstr. 21-23 42579 Heiligenhaus	42579	02056 27300
VAMV-Verband alleinerz. Mütter und Väter, Ortsverbund Essen e.V.	6	VAMV Schultenweg 37	45279	504746
Verein der Freunde und Förderer der Folkwang Musikschule e.V.	6	Thea-Leymann-Str. 23	45127	88-44020
Verein der Pflege- und Adoptiveltern e.V.	6	Michael Sroka Feldacker Str. 8/ Heide Schnitzer I. Ruschenfeld 10	45472 Mülh. 45133 Essen	718301
Verein Essener Nestgruppen e.V.	6	Lutterbecksbusch 9		
Verein f.Kinder- und Jugendförderung e.V.	6	Maxstr. 58	45127	2486166
Verein für angewandte Sozialpädagogik e.V. Kindergruppe Pustekuchen	6	Kindergruppe Pustekuchen Dahlhauser Str.88	45279	
Verein für Kinder und Jugendarbeit VKJ	4	Pferdemarkt 5	45127	234081
Verein Schuldenhilfe Essen e.V.	6	Pferdemarkt 5	45127	288534
Verein Türkischer Elternverband Essen und Umgebung e.V.	4	Heßlerstr.208-210	45329	258071
Verein zur Betreuung von Grundschulkindern in Essen-Heidhausen e.V.	6	Dr.U.Knoche-Walter Faulsweg 20	42549 Velbert	
Verein zur Förderung einer Tageseinrichtung für Kinder in der Ruhrlandklinik	6	Verein Ruhrlandklinik e.V. Kindertagesstätte "Wanderwelt" Tuschener Weg 34	45239	43091

Waldkindergarten Essen e. V.	6	Lührmannstr. 82	45131	290787
Wurzelkinder Essen	6	Planckstr. 115	45147	
Welle e.V.	6	Sagenberg 26	45277	491131
Zugvogel Deutscher Fahrtenbund	3.2	Sascha H. Wagner Hexentaufe 104	45134	473537

II Mehrtägige Klassenfahrt / eintägiger Ausflug

Inhaltsverzeichnis

- 2.1 Auszug aus dem Kinderbildungsgesetz - KiBiz
- 2.2 Allgemeines
- 2.3 Anspruchsberechtigte
- 2.4 Ausflüge der Schule als schulische Veranstaltung
 - 2.4.1 Die Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
 - 2.4.2 Der Schulausflug
- 2.5 Ausflüge und mehrtägige Fahrten einer Kindertageseinrichtung
- 2.6 Antragstellung
 - 2.6.1 Notwendige Antragsunterlagen
 - 2.6.2 Einverständnis des volljährigen Schülers/der Eltern
- 2.7 Leistungserbringung
- 2.8 Bewilligungsverfahren
 - 2.8.1 Bewilligung und Bescheiderteilung für die Kostenübernahme einer mehrtägigen Fahrt
 - 2.8.2 Bewilligung und Bescheiderteilung für die Kostenübernahme eines eintägigen Ausfluges
- 2.9 Übergangsregelung
 - 2.9.1 Antragstellung
 - 2.9.2 Leistungserbringung

2.1 Auszug aus dem Kinderbildungsgesetz - KiBiz

§ 3 Kinderbildungsgesetz - KiBiz

- (1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.
- (2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen (Tagesmutter oder -vater) haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

2.2 Allgemeines

Klassenfahrten sind wichtige Gemeinschaftsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche, um ihre Entwicklungsphase besonders nachhaltig positiv zu prägen. Sie dienen im besonderen Maße der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Übernahme der tatsächlichen Kosten für ein- und mehrtägige Klassenfahrten.

2.3 Anspruchsberechtigte

- Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (= Kinder bis zu 24 Jahren), die eine
- allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler),
 - sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden (siehe hierzu Ziffern 1.3 und 1.4).

2.4 Ausflüge der Schule als schulische Veranstaltung

2.4.1 Die Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Nach den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten - Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.3.97 - sind Schulwanderungen und

Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit an Schulen.

Die Schulen entscheiden über die Durchführung entsprechender Maßnahmen in eigener Verantwortung, d.h. die Schulkonferenz legt den Rahmen einschl. Höchstdauer und Kostenobergrenze fest.

Der Schulunterricht findet je nach Organisationsform der Schule im Klassenverband oder Kursverband statt. Entsprechend können auch in Kursen die Schulwanderungen und Schulfahrten ausgerichtet werden.

Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Schulpflicht grundsätzlich verpflichtet, an einer Klassenfahrt teilzunehmen.

2.4.2. Der Schulausflug

Der Schulausflug ist eine eintägige Klassenfahrt, ohne Übernachtung.

2.5 Ausflüge und mehrtägige Fahrten einer Kindertageseinrichtung

Die Ausflüge einer Kindertageseinrichtung werden im Rahmen einer Halbjahresplanung zusammen mit den Eltern festgelegt. In der Regel werden pro Kindergartenjahr ein bis zwei Tagesausflüge durchgeführt.

Insbesondere im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung werden auch mehrtägige Fahrten unternommen (in der Regel mit einer oder zwei Übernachtungen).

2.6 Antragstellung (siehe Ziffer 1.2)

Innerhalb eines Bewilligungszeitraumes kann auch die Kostenübernahme für mehrere bereits bekannte Ausflügen/ Fahrten beantragt werden.

2.6.1 Notwendige Antragsunterlagen

Neben dem Antrag ist eine Bestätigung der Schule / der Kindertageseinrichtung über die beabsichtigte Teilnahme sowie über die Höhe der hierdurch entstehenden Aufwendungen (entstehende Kosten ohne Taschengeld) erforderlich. Soweit dem Antrag eine entsprechende Bescheinigung nicht beigelegt ist, muss diese vom Antragsteller angefordert werden.

2.6.2 Einverständnis des volljährigen Schülers / der Eltern

Mit dem Antrag muss sich/müssen sich der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin/ die Eltern/der Elternteil damit einverstanden erklären, dass die Kosten auf das von der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung vorgesehene Konto überwiesen wird (siehe hierzu Ziffer 2.7).

2.7 Leistungserbringung

Die Leistungserbringung erfolgt in Form einer direkten Geldzahlung an die Schule bzw. an die Kindertageseinrichtung, in Höhe der von der Schule / Kindertageseinrichtung bescheinigten Kosten.

2.8 Bewilligungsverfahren

2.8.1 Bewilligung und Bescheiderteilung für die Kostenübernahme einer mehrtägigen Fahrt

Die Bewilligung der Leistung ist nur möglich, wenn der Antrag vor Antritt der mehrtägigen Fahrt gestellt wurde. Die Entscheidung über den Antrag sollte zeitnah zur Fahrt erfolgen, jedoch so rechtzeitig, dass die Schule / Kindertageseinrichtung spätestens zu Beginn der Fahrt über den von ihr bescheinigten Geldbetrag verfügen kann.

Der Antragsteller erhält neben dem Bescheid eine Durchschrift mit der Empfehlung, diese an die Schule / Kindertageseinrichtung weiterzuleiten.

2.8.2 Bewilligung und Bescheiderteilung für die Kostenübernahme eines eintägigen Ausfluges

Abweichend von den Ausführungen zu Ziffer 2.8.1 kann eine Bewilligung auch nachträglich nach Bestätigung der Schule erfolgen. In diesen Fällen ist die erforderliche Antragstellung nachzuholen.

Vorausgesetzt wird, dass das Kind / der Schüler / die Schülerin zum Zeitpunkt des Ausfluges nach § 28 Abs. 2 SGB II leistungsberechtigt war.

2.9 Übergangsregelung

Dadurch, dass die Neuregelungen im SGB II zum Bildungspaket rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft treten, gelten für mehrtägige Fahrten und eintägige Ausflüge folgende Übergangsregelungen:

2.9.1 Antragstellung

Bedarfe, die bis **31.03.2011** entstanden sind, müssen bis **30.04.2011** beantragt werden (§ 77 Abs. 8 SGB II). Soweit diese Antragsfrist eingehalten wurde, können für diese Bedarfe rückwirkend ab 01.01.2011 Kosten übernommen werden, soweit ansonsten die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

2.9.2 Leistungserbringung

Soweit der Berechtigte nachweist, dass er bereits eine mehrtägige Fahrt bzw. einen eintägigen Ausflug, der in der Zeit zwischen dem 01.01.2011 und dem 31.03.2011 stattfand, bezahlt hat, sind die entstandenen Aufwendungen direkt an den Berechtigten zu überweisen (§ 77 Abs. 9 SGB II).

III Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Inhaltsverzeichnis

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Zweck der Leistung und persönlicher Schulbedarf
- 3.3 Nachweis der Schulpflicht
- 3.4 Leistungserbringung
- 3.5 Antragstellung und Bescheidung
 - 3.5.1 In laufenden Fällen
 - 3.5.2 In nicht laufenden Fällen
- 3.6 Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung
- 3.7 Übergangsregelung (§ 77 Abs. 7 SGB II)

3.1 Allgemeines

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten pro Schuljahr eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres, soweit sie nach dem SGB II leistungsberechtigt sind.

Die Leistung wird nicht erbracht, wenn ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf Ausbildungsvergütung besteht.

Durch die Neuregelung des § 28 Abs. 3 SGB II wird die bisherige Regelung des § 24 a SGB II ersetzt. Dadurch erweitert sich der berechtigte Personenkreis auch auf Schülerinnen und Schüler, die keine laufenden Leistungen beziehen, aber noch einen Bedarf auf Bildung und Teilhabe haben.

3.2 Zweck der Leistung und persönlicher Schulbedarf

Die Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs für die persönliche Schulausstattung dient wie bereits die Vorgängerregelung des § 24a SGB II dazu, hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).

3.3 Nachweis der Schulpflicht

Die Einschulung ist für die erstmalige Gewährung der Leistung in geeigneter Weise zu bestätigen. Als Nachweis genügt die Aufnahmebestätigung der Schule, eine Schulbescheinigung oder der Schülerschein.

Ab einem Alter von 15 Jahren ist immer ein Nachweis nach Vordruck 50_JobCenter_28/3.1 erforderlich.

Kann der Schulnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt werden (z.B. wegen der Schulferien), ist über die Leistung des persönlichen Schulbedarfes gemäß § 40 Absatz 2 Ziffer 1 SGB II in Verbindung mit § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III vorläufig zu entscheiden.

Das gleiche gilt, wenn lediglich eine vorläufige Schulbescheinigung vorliegt, weil der weitere Berufsweg des Jugendlichen noch nicht eingeschätzt werden kann, z. B. wenn er ggf. kurzfristig eine Ausbildung mit einem Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung aufnehmen kann.

3.4 Leistungserbringung

Die Leistungserbringung erfolgt in Form einer direkten Geldzahlung an die erziehungsberechtigten Eltern bzw. an den erziehungsberechtigten Elternteil oder an die volljährige Schülerin/an den volljährigen Schüler.

Die Zahlung erfolgt zu folgenden Terminen:

Zahlungstermin	Höhe der Zahlung
01.08. eines jeden Jahres	70,00 €
01.02. eines jeden Jahres	30,00 €

3.5 Antragstellung und Bescheidung

3.5.1 In laufenden Fällen

Der Antrag auf die Gewährung des persönlichen Schulbedarfes gilt mit der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als gestellt.

Über die Gewährung des persönlichen Schulbedarfes ist durch Bescheid zu entscheiden. Im Falle einer Bewilligung erfolgt die Bescheiderteilung jeweils maschinell mit der monatlichen Zahlung zu den Auszahlungsterminen (01.08. und 01.02. eines jeden Jahres).

3.5.2 In nicht laufenden Fällen

In nicht laufenden Fällen (siehe Ziffer 1.6.1) ist eine Antragstellung erforderlich. Die Bescheiderteilung und die Auszahlung des persönlichen Schulbedarfes erfolgt in diesen Fällen gesondert.

3.6 Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung

Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der ausgezahlten Pauschale für den persönlichen Schulbedarf ist nur zu fordern, wenn gesicherte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Geldbetrag nicht zweckentsprechend eingesetzt wurde. Im Bedarfsfall sind vom volljährigen Schüler bzw. von den Erziehungsberechtigten entsprechende Verwendungsnachweise (Kaufquittungen) zu fordern (Bescheiderteilung in diesem Fall siehe Ziff. 1.10).

Können diese nicht beigebracht werden, ist wie folgt zu verfahren:

Ein persönlicher Schulbedarf aufgrund der nicht zweckentsprechenden Verwendung ist erneut zu bewilligen. Der Bedarf ist durch die Ausstellung eines Verpflichtungsscheines sicher zu stellen.

Weiterhin sind die zukünftig fälligen Pauschalen für die nächsten beiden Schuljahre durch die Ausstellung von Verpflichtungsscheinen zu gewähren. Hierzu ist der Schülerin/dem Schüler ein entsprechender Bescheid zu erteilen. Der Verpflichtungsschein ist eine Geldleistung.

3.7 Übergangsregelung (§ 77 Abs. 7 SGB II)

Die erste Zahlung in Höhe von 70,00 € wird für das Schuljahr 2011/2012 zum 01.08.2011 fällig.

IV Schülerbeförderung

Inhaltsverzeichnis

- 4.1 Auszug aus dem Schulgesetz NRW (SchulG) und der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)
- 4.2 Grundsatz
- 4.3 Ausnahmefälle
- 4.4 Leistungserbringung
- 4.5 Nächstgelegene Schule im schülerfahrkostenrechtlichen Sinne
- 4.6 Notwendigkeit zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten
- 4.7 Erforderliche Aufwendungen
 - 4.7.1 SchokoTicket
 - 4.7.2 Sonstige Zeitkarten
- 4.8 Übernahme der Kosten durch Dritte
- 4.9 Zumutbarkeit die Kosten aus dem Regelbedarf zu tragen
 - 4.9.1 SchokoTicket
 - 4.9.2 YoungTicket bzw. Ticket 1000

4.1 Auszüge aus dem SchulG

§ 97 Schülerfahrkosten

(1) Den Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen gemäß §§ 11, 14 bis 18, der Förderschulen gemäß § 20, der Schule für Kranke gemäß § 21 und der Berufskollegs in Vollzeitform gemäß § 22, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, werden die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler von Bildungsgängen des Berufskollegs, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

(2) Den Schülerinnen und Schülern der Bezirksfachklassen an Berufskollegs werden die notwendigen Fahrkosten erstattet, soweit sie einen zumutbaren Eigenanteil übersteigen.

(3) Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger nach Maßgabe der Rechtsverordnung einen von den Eltern zu tragenden Eigenanteil festsetzen. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird. Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung. Werden Schülerzeitkarten nach Satz 1 zur Verfügung gestellt, sind sie die wirtschaftlichste Art der Beförderung; es entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

(4) Das Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für den Bereich Verkehr durch Rechtsverordnung

1. die Anforderungen an die wirtschaftlichste Beförderung,
2. die Entfernungen und die sonstigen Umstände, bei denen Fahrkosten notwendig entstehen,
3. Voraussetzungen und Höchstbetrag für die Erstattung und für den zumutbaren Eigenanteil,
4. Ausnahmen für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für arbeitslose Berufsschulpflichtige und für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, für die es keine entsprechende Beschulungsmöglichkeit im Lande gibt,
5. die Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen

Auszug aus der SchfkVO

§ 1 Schülerfahrkosten

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen im Sinne von § 97 SchulG und zurück notwendig entstehen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben nach dieser Verordnung Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen für den Besuch der in § 97 Abs. 1 und 2 SchulG bezeichneten Schulformen bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 100 Euro, gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger nach Absatz 3 festgesetzten Eigenanteil. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sinne von § 19 SchulG.

(2) Für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50 Euro im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro übernommen.

(3) Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger einen von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil von bis zu 12 Euro je Beförderungsmonat festsetzen. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden, für das zweite Kind nur bis zu 6 Euro je Beförderungsmonat.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn die nächstgelegene Schule außerhalb des Landes liegt oder für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsschule eine entsprechende Beschulungsmöglichkeit im Lande fehlt sowie für arbeitslose Berufsschulpflichtige, können vom Land über den Geltungsbereich der Absätze 1 und 2 hinaus Schülerfahrkosten übernommen werden.

(5) Bei Übernahme von Schülerfahrkosten durch Ersatzschulträger gilt für die Bezuschussung nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 c), Abs. 6 SchulG diese Verordnung entsprechend, soweit § 17 nichts anderes bestimmt.

§ 5 Notwendigkeit

(1) Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern.

(2) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen.

(3) Soweit bei überwiegendem wöchentlichem Vor- und Nachmittagsunterricht ein zweites Zurücklegen des Schulwegs aus schulischen Gründen notwendig ist und insgesamt die Entfernungen des Absatzes 2 überschritten werden, entstehen Fahrkosten notwendig für einen Schulweg.

§ 6 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen

(1) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung

offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

(2) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

§ 7 Schulweg

(1) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

(2) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist auch der Weg zwischen Schule und Unterrichtsort (§ 8).

(3) Schulweg ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten steht.

§ 8 Unterrichtsort

(1) Unterrichtsort im Sinne des § 7 ist der Ort außerhalb des Schulgrundstücks, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird.

(2) Unterrichtsort ist auch der Ort, an dem Schulsonderturnen, Verkehrserziehung, Silentien, muttersprachlicher Unterricht, Betriebserkundungen sowie Schulgottesdienste stattfinden. Als Unterrichtsort gilt auch die der Wohnung nächstgelegene aufnahmebereite Ausbildungsstätte, in der ein lehrplanmäßig vorgesehenes Praktikum als schulische Veranstaltung durchgeführt wird.

4.2 Grundsatz

In NRW werden die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Schule auf der Grundlage des § 97 Schulgesetz NRW und der hierzu erlassenen Schülerfahrkostenverordnung übernommen. Nach § 2 Abs. 3 SchfkVO kann ein Eigenanteil verlangt werden.

Bei einer Entscheidung über die Übernahme der beantragten Kosten der Schülerbeförderung ist daher eine Entscheidung des Schulträgers über eine mögliche Kostenübernahme nach dem SchulG bzw. der SchfkVO erforderlich. Alle nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung zu gewährenden Leistungen werden von den öffentlichen Schulträgern und den Trägern privater Ersatzschulen in Essen abschließend geprüft, bewilligt oder abgelehnt. Die Schulträger erfüllen die ihnen obliegende Leistungspflicht in Verbindung mit der EVAG durch Ausgabe von SchokoTickets.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die für das erste und zweite anspruchsberechtigte Kind zu leistenden Eigenanteile den Freizeitwert abschöpfen, den das SchokoTicket bietet. Dieser Eigenanteil ist von den Anspruchsberechtigten zu tragen.

Da die Gewährung der schülerfahrkostenrechtlichen Ansprüche einkommensunabhängig erfolgt, werden durch die öffentlichen Schulträger und die Träger privater Ersatzschulen in Essen weit überwiegend auch die Anspruchsberechtigungen der Klientel des JobCenters im vollen Umfange miterfasst.

Die öffentlichen Schulträger und die Träger privater Ersatzschulen in Essen sind

somit regelmäßig die Dritten im Sinne von § 28 Abs. 4 SGB II und decken die Ansprüche ab.

4.3 Ausnahmefälle

Angesichts der unter Ziff.1 klaren gesetzlichen Aufgabenstellung kann eine Hilfeleistung des JobCenters nur in Ausnahmefällen begründet sein, wenn z.B. leistungsberechtigte Personen Leistungen beantragen, die durch die schülerfahrkostenrechtlichen Bestimmungen nicht abgedeckt werden.

Beispiele:

- Härtefälle, die dann vorliegen könnten, wenn eine Familie mehrere Kinder hat, für deren Schulbesuch keine schülerfahrkostenrechtlichen Ansprüche bestehen
- fehlendes Girokonto, so dass kein Abonnentenvertrag mit der EVAG abschließbar ist.
(Da in diesen Fällen die monatliche Regelleistung in der Regel auch per Postscheck ausgezahlt wird, ist in diesen Fällen § 42 SGB II analog anzuwenden.)
- Kinder von Leistungsbeziehern des JobCenters, die nicht zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 2 SchfkVO gehören (z.B. Schülerinnen und Schüler an Weiterbildungskollegs).

4.4 Leistungserbringung

Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind durch Geldleistungen zu decken.

4.5 Nächstgelegene Schule im schülerfahrkostenrechtlichen Sinne

Welche Schule die nächstgelegene Schule gemäß § 9 SchfkVO, ist bei Unkenntnis im Einvernehmen mit dem Fachbereich Schule (St.-A.40-2-2) zu klären, soweit es sich um eine Schule in städtischer Trägerschaft in Essen handelt.

Besuchen Schülerinnen und Schüler private Ersatzschulen in Essen (z. B. Schulen des Bistums Essens oder B.M.V. -Schule oder Don Bosco Gymnasium) oder andere Schulen in öffentlicher Trägerschaft (z.B. Schulen des LVR) sind die Anfragen an diese Schulträger zu richten.

Sofern Schülerinnen und Schüler Schulen in Nachbarstädten besuchen, sind entsprechende Anfragen an die dortigen Schulträger zu richten.

Anfragen mit Angaben zum Wohnort des Schülers/der Schülerin und zur besuchten Schule sowie zur Klasse und dem besuchten Bildungsgang sind formlos an die jeweiligen Schulträger zu richten (ggf. per E-Mail).

4.6 Notwendigkeit zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten gemäß § 28 Abs. 4 SGB II

Soweit Leistungen durch den Schulträger nicht erbracht werden, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Ziffer 4.3 zu prüfen, ob Leistungen gewährt werden können.

4.7 Erforderliche Aufwendungen

4.7.1 SchokoTicket

Die Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen für das SchokoTicket des VRR für Selbstzahler. Sie betragen aktuell 28,70 €/mtl.

Das SchokoTicket gibt es für alle Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 25 Jahren von der Grundschule bis zur Sekundarstufe II. Mit dem SchokoTicket kann die/der Schülerin/Schüler mit allen Bussen, Bahnen und in den Nahverkehrszügen (nur 2. Klasse) im gesamten VRR fahren.

Die Benutzung des Tickets ist zur Fahrt zwischen Wohnung und Schule, in der Freizeit, am Wochenende oder in den Ferien zulässig.

Wegen der möglichen privaten Nutzung sieht § 2 Abs.3 SchfkVO einen Eigenanteil vor. Dieser beträgt aktuell für das 1. anspruchsberechtigte Kind 11,60 €, für das zweite anspruchsberechtigte Kind 6,- € und ab dem dritten anspruchsberechtigten Kind 0,- €.

Der Eigenanteil ist von der leistungsberechtigten Person an das Verkehrsunternehmen zu entrichten.

4.7.2 Sonstige Zeitkarten

Kann der notwendige Bedarf der Schülerbeförderung nicht durch das SchokoTicket abgegolten werden, kommen nur andere Zeitkarten (Monatskarten, wie Young Ticket oder Ticket 1000) des VRR in Frage, die dann im Kundencenter der EVAG monatlich in bar gekauft bzw. verlängert werden müssen. Die Kosten der Zeitkarte sind als Hilfe nach § 28 Abs. 4 SGB II zu übernehmen, Ziff. 4.9.2 ist zu berücksichtigen.

4.8 Übernahme der Kosten durch Dritte

Die Kosten der Schülerbeförderung werden bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach der Schülerfahrkostenverordnung vom Schulträger getragen und regelmäßig durch das SchokoTicket abgegolten.

Ansprüche auf Grund der schülerfahrkostenrechtlichen Bestimmungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Dem Antrag ist daher zwingend die ablehnende Entscheidung des Schulträgers beizufügen.

Andere vorrangige Kostenträger als Schulträger sind nicht bekannt.

4.9 Zumutbarkeit die Kosten aus dem Regelbedarf zu tragen

4.9.1 SchokoTicket

Für den Bereich Verkehr werden nach § 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz 14 Euro (vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) bzw. 12,62 Euro (15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) berücksichtigt.

Die lt. Ziff. 4.7.1 zu tragenden Eigenanteile können daher aus dem Regelbedarf getragen werden, insbesondere deshalb weil die Eigenanteile den sog. „Freizeitwert“ abdecken.

4.9.2 YoungTicket bzw. Ticket 1000

Der lt. Ziff. 4.7.1 genannte Eigenanteil wird in Abzug gebracht.

V Lernförderung

Inhaltsverzeichnis

- 5.1 Auszüge aus dem Schulgesetz NRW (SchulG)
- 5.2 Allgemeines
- 5.3 Rückwirkung und Inkrafttreten
- 5.4 Leistungserbringung
- 5.5 Schulische Angebote
- 5.6 Angemessenheit von Lernförderung
- 5.7 Eignung und Erforderlichkeit zur Erreichung der schulrechtlichen Lernziele

5.1 Auszüge aus dem Schulgesetz NRW (SchulG)

§ 1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.

(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

(5) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
6. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
7. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
8. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

(6) Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender

Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(7) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr.

(8) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

(9) Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

§ 50 Versetzung, Förderangebote

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Regel am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt sind. Eine Vorversetzung ist möglich, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der höheren Klasse oder Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Übergänge in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe auch ohne Versetzung möglich sind.

(2) Über die Versetzung entscheidet die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz als Versetzungskonferenz. Mitglieder der Versetzungskonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin oder den Schüler im zweiten Halbjahr unterrichtet haben. In der Versetzungskonferenz übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung.

(3) Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben. Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben. Eine Lern- und Förderempfehlung erhalten Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I auch im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres.

(4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers ist hinzuweisen. Hat die Schule die Eltern nicht benachrichtigt, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden. Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein Fach oder mehrere Fächer hätten abgemahnt werden müssen, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Die Benachrichtigung entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die bisher besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig.

5.2 Allgemeines

In den Schulen werden alle Kinder entsprechend ihrer Begabungen und Fähigkeiten gefördert. Manchmal jedoch kann eine ergänzende, andere Unterstützung nötig sein, um Kinder in schwierigen Situationen zu stabilisieren und um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Das kann auch für Kinder gelten, deren Eltern hilfebedürftig sind und Geldleistungen beziehen müssen. Mit dem Bildungspaket ist die Möglichkeit eröffnet, dass Kinder und ihre Eltern beim JobCenter ergänzende Lernförderung beantragen können. Die Notwendigkeit wird durch die Lehrerinnen und Lehrer, die das Kind am besten kennen, festgestellt und bescheinigt.

Für Schülerinnen und Schüler, für die die im Rahmen der Studentafel erfolgenden unterrichtlichen Angebote sowie die zusätzliche individuelle Förderung nicht ausreichen, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen, bewilligt das JobCenter auf den Antrag der/des Berechtigten hin eine schulnahe Lernförderung. Voraussetzung ist, dass die Lernförderung erforderlich, geeignet und angemessen ist, um das Lernziel zu erreichen. Das JobCenter informiert die Eltern auch über entsprechende Angebote vor Ort, wenn die Schule keine Förderempfehlung ausspricht.

5.3 Rückwirkung und Inkrafttreten

Grundsätzlich treten große Teile der Neuregelungen des SGB II zum 01.04.2011 in Kraft. Für die Leistungen zur Lernförderung sind Sonderregelungen vorgesehen.

Werden Leistungen für die Zeit vom 01.01. – 31.03.2011 bis zum 30.04.2011 beantragt, gilt dieser Antrag als zum 01.01.2011 gestellt.

Insoweit können Leistungen auch für die zurückliegende Zeit bewilligt werden, soweit die sonstigen leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Sonderregelungen nach § 77 Absatz 8 und 9 SGB II).

Weist eine leistungsberechtigte Person nach, dass ihr in der Zeit vom 01.01. – 31.03.2011 Aufwendungen tatsächlich entstanden sind, sollen die Aufwendungen für diese Bedarfe abweichend von den Regelungen nach § 29 Absatz 1 Satz 1 (siehe hierzu Ziffer 5.4) durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erstattet werden.

5.4 Leistungserbringung

Leistungen für die Lernförderung sind durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen (mit Ausnahme der Regelung in Ziffer 5.3).

Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

5.5 Schulische Angebote

Nach den Vorschriften des SchulG ist die Schule verpflichtet

- den Unterricht so zu gestalten und Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist
- Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I eine individuelle Lern- und Förderempfehlung zu geben, wenn deren Versetzung gefährdet ist
- die Möglichkeit zu schaffen, an schulischen Förderangeboten teilzunehmen mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern, erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben.

Die Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II regeln eine besondere Lernförderung, die schulische Angebote ergänzen soll.

Daher ist dem Antrag eine Bescheinigung der Schule beizufügen, dass eine ergänzende Lernförderung erforderlich ist, die im schulischen Unterricht nicht hinreichend erbracht werden kann.

5.6 Angemessenheit von Lernförderung

Angemessen ist die ergänzende Lernförderung, wenn sie in enger Verzahnung mit der Schule stattfindet und insofern tatsächlich auf die Unterstützung bei den festgestellten Schwierigkeiten und damit auf das Gelingen der Bildungsbiographie zielt. Insofern ist auf eine Angebotsstruktur zurückzugreifen, die schulnah organisiert ist und die bereits existiert und darüber hinaus kostengünstig sein soll. Derzeit bieten sich z. B. vor allem an: im Grund- und Förderschulbereich eine Integration in den Offenen Ganztag, an einigen Schulen existiert – unterschiedlich organisiert – eine Struktur von Lehrerinnen und Lehrern angeleiteter Nachhilfe durch ältere Schülerinnen und Schüler, ähnliche Strukturen sind auch für Förderung erteilende Studierende denkbar – wie sie z.B. im Projekt der Universität – Duisburg - Essen (UDE) – Deutsch als Zweitsprache – bereits komplett aufgebaut sind.

Soweit ältere Schülerinnen/Schüler oder Studentinnen/Studenten ergänzende Lernförderung durchführen, sind Kosten zwischen 7 und 15 € je Stunde angemessen.

Wird die Lernförderung von Personen ausgeführt, die für den Lehrerberuf ausgebildet sind, ist ein Stundensatz von 20-30 € die Regel.

Die Kosten sind auch von individuellen Absprachen, was die Intensität, Dauer und andere Ansprüche an die Lernförderung angeht, abhängig.

Kommerzielle Nachhilfeanbieter bieten Nachhilfeunterricht meist an festen Terminen in der Woche für je 60 Minuten an. Dabei können Verträge den Förderzeitraum festschreiben. Kosten zwischen 12 und 25 Euro sind üblich.

5.7 Eignung und Erforderlichkeit der außerschulischen Lernförderung

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der ergänzenden Lernförderung bezieht sich auf das wesentliche Lernziel. Das ist durchgängig das Erreichen des an der besuchten Schulform höchsten Schulabschlusses, darüber hinaus ergibt sich das Lernziel im Einzelfall je nach Schulform und Jahrgangsstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen.

Wesentliche Lernziele sind

- das Beherrschen zielführender Lernstrategien,
- eigenmotiviertes Lernverhalten sowie
- in der jeweiligen Klassenstufe die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe
- beziehungsweise ein kontinuierlich ausreichendes Leistungsniveau, das das Erreichen des Schulabschlusses wahrscheinlich sein lässt.

Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulformempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für ergänzende Lernförderung dar.

Es ist durch die Schule eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung zu treffen.

Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose von der Schule negativ, besteht kein Anspruch auf ergänzende Lernförderung.

Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn Lernziele objektiv nicht mehr erreicht werden können, weil beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse nach den schulrechtlichen Bestimmungen angezeigt sind. Liegt die Ursache für eine vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen (z. B. fehlende Hausarbeiten) und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist individuelle ergänzende Lernförderung ebenfalls nicht die geeignete Hilfe. Derartige Angaben in der Bescheinigung des Lehrers führen zur Ablehnung des Antrags.

Sollte ergänzende Lernförderung erforderlich sein und stehen unmittelbare Angebote nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, sind andere vorhandene schulnahe Strukturen für die Lernförderung zu nutzen, da diese am ehesten geeignet sind, die jeweiligen Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu beheben.

Hierzu soll die Schule eine Empfehlung abgeben. Die Empfehlung ist für das JobCenter verbindlich.

VI Mittagessen

Inhaltsverzeichnis

- 6.1 Allgemeines
 - 6.1.1 Inkrafttreten und Rückwirkung
 - 6.1.2 Leistungserbringung
 - 6.1.3 Bewilligungszeitraum
- 6.2 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung
 - 6.2.1 Bescheiderteilung
 - 6.2.2 Abrechnung des Mehrbedarfes für Schülerinnen und Schüler, die Schulen in städtischer Trägerschaft besuchen
 - 6.2.3 Abrechnungen des Mehrbedarfes für Schülerinnen und Schüler, die Schulen besuchen, die sich in anderer Trägerschaft befinden
- 6.3 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in nicht schulischer Verantwortung
 - 6.3.1 Kindertageseinrichtungen (Kita)
 - 6.3.2 Kinder in Tagespflege
- 6.4 Mehraufwendungen
- 6.5 Ermittlung des monatlichen Bedarfs
- 6.6 Anlagen

6.1 Allgemeines

§ 28 Absatz 6 SGB II gewährt einen systematisch als Mehrbedarf einzuordnenden Bedarf für Schülerinnen und Schüler, die an einer in schulischer Verantwortung angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen, die gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Entsprechendes gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung ist nach den Ausführungen des Gesetzgebers ein wichtiges Element der sozialen Teilhabe. Die Möglichkeit ebenso wie Andere teilnehmen zu können, verhindert Ausgrenzungsprozesse und eventuelle Auswirkungen auf den schulischen Erfolg.

Mit der Vorschrift wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Schulmittagessen im Regelfall höhere Kosten verursacht, als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind. Diese Kosten sollen ausgeglichen werden, damit Schülerinnen und Schüler, die auf Leistungen angewiesen sind, nicht faktisch von der schulischen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden. Dabei wird berücksichtigt, dass das Schulmittagessen konzeptionell nicht allein dem Zweck der Nahrungsaufnahme dient, sondern daneben auch eine sozialintegrative Funktion besitzt.

Diese Leistung gewährt einen entsprechenden Mehrbedarf auch für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Die Wertungen, die Schülerinnen und Schüler betreffen, sind auf diese Sachverhalte sinngemäß zu übertragen.

6.1.1 Inkrafttreten und Rückwirkung

Werden Leistungen für die Zeit vom 01.01. – 31.03.2011 bis zum 30.04.2011 beantragt, gilt dieser Antrag als zum 01.01.2011 als gestellt.

Für die Monate Januar – März 2011 wird für die Mehrkosten für das Mittagessen ein Pauschalbetrag von 26,- € je Monat angenommen.

Weist eine leistungsberechtigte Person nach, dass ihr in der Zeit vom 01.01. – 31.03.2011 Mehraufwendungen (vgl. Ziff. 6.4) tatsächlich entstanden sind, sollen Zahlungen abweichend von den Regelungen zu Ziffer 6.1.2 durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erfolgen.

6.1.2 Leistungserbringung

Leistungen für das Mittagessen sind durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen. Eine Sonderregelung ergibt sich aus Ziff. 6.2 für die Zeit vom 01.01. – 31.03.2011.

6.1.3 Bewilligungszeitraum

Die Hilfe ist im Einzelfall für einen geeigneten Zeitraum zu bewilligen. In der Regel ist der Bewilligungsabschnitt der laufenden Hilfeleistung zu Grunde zu legen. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

6.2 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung

Die Anerkennung des Mehrbedarfes setzt voraus, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

In Schulen, für die die Stadt Essen Schulträger ist, wird ein Mittagessen im Sinne der Vorschrift des § 28 Abs. 6 SGB II derzeit wie folgt angeboten:

- städtische gebundene Ganztagschulen (24 Schulen vgl. Anlage 1)
- städtische offene Ganztagschulen (88 Schulen vgl. Anlage 2)
- städtische Schulen, die Übermittagsbetreuung anbieten (17 Schulen vgl. Anlage 3)
- Schulen in privater oder sonstiger öffentlicher Trägerschaft (vgl. Anlage 4)

6.2.1 Bescheiderteilung

Die Leistungsberechtigten Personen haben mit der Antragstellung eine Bescheinigung der jeweiligen Schule vorzulegen, aus der hervorgehen muss, dass die Schülerin/der Schüler an der schulischen Mittagsverpflegung teilnehmen soll (ist als Vordruck verfügbar).

Ein Bewilligungsbescheid muss den Namen der Schülerin/des Schülers und der besuchten Schule enthalten und ist im Original den Antragstellern zuzuleiten; eine Durchschrift ist der betreffenden Schule und eine Durchschrift dem Fachbereich 40-2-3 zu übersenden, sofern die Schülerin bzw. der Schüler eine in städtischer Trägerschaft stehende Schule besucht. Mit der Übersendung der Durchschrift des Bescheides erhalten die Schulen Kenntnis von der Anspruchsberechtigung der Schülerin/des Schülers.

Hierdurch werden die Schulen in die Lage versetzt, den betroffenen Schülerinnen und Schülern für den Bewilligungszeitraum den Zugang zum Mittagessen zu gewähren, sofern der Eigenanteil von 1 € pro Portion von der Schülerin/dem Schüler entrichtet worden ist (vgl. Ziff.6.4).

6.2.2 Abrechnung des Mehrbedarfes für Schülerinnen und Schüler, die Schulen in städtischer Trägerschaft besuchen

Die möglichen Verpflegungstage sind den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen. Vorläufig wird von durchschnittlich 15 Verpflegungstagen ausgegangen.

Der Gesamtbetrag des Mehrbedarfs für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Essen besuchen, wird auf der Basis der Verpflegungstage und eines pauschal festgelegten Betrages für den Mehrbedarf pro Portion errechnet, dem JobCenter mitgeteilt und für den Zeitraum von 3 Monaten als pauschalierte Vorauszahlung an den Schulträger entrichtet.

Die städtischen Schulen führen über die tatsächliche Teilnahme der jeweiligen Schülerin/des Schülers an der Mittagsverpflegung entsprechende Nachweise. Diese Nachweise legen die Schulen dem Fachbereich 40 vor. Der Fachbereich 40 rechnet auf dieser Basis die pauschalierten Vorauszahlungen mit dem JobCenter spitz ab.

Die städtischen Schulen werden vom Fachbereich 40 über die künftig zu beachtenden Neuregelungen durch Rundschreiben informiert.

6.2.3 Abrechnungen des Mehrbedarfes für Schülerinnen und Schüler, die Schulen besuchen, die sich in anderer Trägerschaft befinden

Besuchen Schülerinnen und Schüler private Ersatzschulen in Essen (z.B. Schulen des Bistums Essen oder B.M.V-Schule oder Don-Bosco-Gymnasium) oder andere Schulen in öffentlicher Trägerschaft (z.B. Schulen des LVR) oder Schulen in Nachbarstädten, müssen die Abrechnungsmodalitäten mit den entsprechenden Schulträgern im Detail noch geklärt werden.

Bis dahin gilt, dass die Schule die Teilnahme am Mittagessen bescheinigt und im Bewilligungsbescheid zur Abrechnung der Kosten mit dem JobCenter unmittelbar aufgefördert wird. Der Eigenanteil ist vom jeweiligen Schulträger in Abzug zu bringen.

6.3 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in nicht schulischer Verantwortung

6.3.1 Kindertageseinrichtungen (Kita)

Soweit Kinder in KITA's betreut werden, wird das Mittagessen auf Grundlage der derzeitigen Rechtslage von Dritten erbracht. Ungedeckte Mehraufwendungen außerhalb des zu tragenden Eigenanteils entstehen daher nicht.

6.3.2 Kinder in Tagespflege

Das Jugendamt ist der Dreh- und Angelpunkt in der Tagespflege. Das Jugendamt

- erteilt die Pflegeerlaubnis,
- zahlt das Tagespflegeentgelt an die Tagesmütter und -väter und
- refinanziert sich aus Elternbeiträgen und staatlichen und kommunalen Förderungen.

Darüber hinaus ist es Aufgabe des Jugendamtes eine sogenannte "Tagespflegestruktur" aufzubauen. Hierunter versteht man

- die Unterstützung der Eltern bei der Auswahl und Vermittlung der Tagespflegeperson,
- die Sicherstellung einer Ersatzbetreuung für den Fall, dass die Tagespflegeperson ausfällt,
- die Gewährleistung von Qualifizierungs- und Fortbildungsprogrammen für die Tagesmütter und Tagesväter.

Soweit Kinder in Tagespflege betreut werden, wird das Mittagessen auf Grundlage der derzeitigen Rechtslage von Dritten erbracht. Ungedeckte Mehraufwendungen außerhalb des zu tragenden Eigenanteils entstehen daher nicht.

6.4 Mehraufwendungen

Mit der Vorschrift wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Schulmittagessen im Regelfall höhere Kosten verursacht, als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind. Diese Kosten sollen ausgeglichen werden, damit Schülerinnen und Schüler, die auf Leistungen angewiesen sind, nicht faktisch von der schulischen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, sondern Teilhabe ermöglicht wird.

Als Eigenanteil im Sinne einer häuslichen Ersparnis sieht § 9 Regelbedarfs-ermittlungsgesetz (RBEG) vor, dass zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schultag für die häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) 1,- € zu berücksichtigen ist.

Dies gilt sinngemäß auch bei Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. bei Kindern in Tagespflege.

6.5 Ermittlung des monatlichen Bedarfs für Schülerinnen und Schüler

Für die pauschale Abrechnung wird bei Besuch von Schulen in städtischer Trägerschaft zunächst von 15 Verpflegungstagen je Monat ausgegangen (vgl. Ziff. 6.2.2).

Wird das Mittagessen in Schulen in nicht städtischer Trägerschaft eingenommen, muss zunächst auf die tatsächlichen Verpflegungstage abgestellt werden, eine Angleichung der Abrechnungsmodalitäten ist später beabsichtigt.

6.6 Anlagen

- Liste der gebundenen Ganztagschulen
- Listen der Schulen mit Übermittagsbetreuung
- Listen der Schulen mit offener Ganztagsbetreuung
- Listen der privaten und sonstigen Schulen in Essen

VII Teilhabe

Inhaltsverzeichnis

- 7.1 Auszüge aus dem SGB VIII
- 7.2 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
- 7.3 Nachrang gegenüber Teilhabeleistungen nach dem SGB VIII
- 7.4 Aktivitäten und geeignete Anbieter
- 7.5 Leistung als Budget
- 7.6 Leistungserbringung
- 7.7 Inkrafttreten und Rückwirkung

7.1 Auszüge aus dem SGB VIII

§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

(3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, §§ 14 bis 16, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.

§ 11 Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

7.2 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Leistungen zur Deckung des Bedarfs nach § 28 Abs. 7 SGB II dienen unmittelbar dazu, Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, die der Gesetzgeber als menschenwürdiges Existenzminimum festgelegt hat.

Der Betrag von 10 Euro im Monat überschreitet die Positionen, die bisher bei der Bemessung der Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt wurden, erheblich, um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche aus Haushalten im Bezug existenzsichernder Leistungen eine wirkliche Teilhabechance erhalten.

Dieser Anspruch erfordert bei der verwaltungsmäßigen Umsetzung dieser Hilfe eine besondere Vorgehensweise: **die Kontinuität in der Leistungsgewährung.**

7.3 Nachrang gegenüber Teilhabeleistungen nach dem SGB VIII

Teilhabeleistungen können als vorrangige Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden. § 11 Abs. 3 SGB VIII beschreibt weitgehend die gleichen Leistungen. Nach § 90 SGB VIII kann vom Fachbereich Jugendhilfe (FB 51) ein Kostenbeitrag eines Anbieters auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden.

Nach § 12a SGB II i. V. m. § 10 Abs. 3 SGB VIII ist daher im Grundantrag vom Antragsteller zu erklären, ob vorrangige Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch genommen wurden.

7.4 Aktivitäten und geeignete Anbieter

Geeignet sind Aktivitäten, die Kinder und Jugendliche verstärkt in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren und den Kontakt zu Gleichaltrigen fördern.

Insbesondere die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur prägt Persönlichkeit und Identität, sie nimmt Einfluss auf die individuelle Entwicklung – die Entwicklung der Sinne, der kreativen Fertigkeiten – und sie ist prägend für die soziale Kompetenz.

Die Leistungsangebote sind nur dann als geeignet und ausreichend anzusehen, wenn sie diese Ziele fördern und den Berechtigten den Kontakt mit ihrer Umwelt, nicht nur mit ihrer Familie und Nachbarschaft, sowie die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben ermöglichen und hierdurch insgesamt die Begegnung und den Umgang mit anderen Menschen fördern.

Die überwiegende Zahl der Sportvereine fordert als satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche rd. 25 bis 30 Euro im Jahr. Damit reicht das gewährte Budget regelmäßig noch aus, auch andere Aktivitäten zur gesellschaftlichen Teilhabe in Anspruch zu nehmen. Musikunterricht kann in Musik- und Volkshochschulen erteilt werden.

Als Anbieter kommen aber auch Privatpersonen in Betracht, die über entsprechende Qualifikationen verfügen. Unter die vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Diese sind wichtig, um Kindern und Jugendlichen im Zeitalter medialer Vielfalt einen aufgeklärten Umgang mit Medien zu ermöglichen.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten

Die Teilhabebedarfe der Kinder und Jugendlichen stehen im Vordergrund; Anbieterinteressen stehen dahinter zurück.

Als geeignete Anbieter (insbesondere bei Freizeiten), sind alle Träger nach § 75 SGB VIII anzusehen. Als freie Träger der Jugendhilfe werden die Wohlfahrtsverbände einschl. ihrer Mitgliedorganisationen, sowie gemeinnützige Vereine und Gesellschaften als Träger der freien Jugendhilfe bezeichnet. Die Deutsche Sportjugend (dsj) im Deutschen Sportbund ist der größte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, dem alle Jugendsportvereine

angehören. In der **Anlage 5** sind zusätzlich die in Essen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe aufgeführt.

Der in § 28 Abs. 7 SGB II aufgeführte Katalog ist abschließend.

Nicht dazu gehören beispielsweise Kinoveranstaltungen. Sie haben lediglich ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen. Das gemeinschaftliche Erleben oder Ziele der gemeinsamen kulturellen Teilhabe sollen gefördert werden. Auch Fahrtkosten gehören nicht zu den nach § 28 Abs. 7 SGB II anerkannten Bedarfen.

7.5 Leistung als Budget

Für die Bedarfe der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft steht mtl. ein Betrag in Höhe von bis zu 10 Euro zur Verfügung. Die Mittel sind zweckgebunden, da mit der Leistung die Deckung spezieller Bedarfe zielgerichtet verfolgt wird. Die Monatshöchstbeträge können über mehrere Monate angesammelt oder im Voraus in Anspruch genommen werden.

Ab dem 1. des Monats der Antragstellung erfolgt die Bereitstellung der Teilhabeleistung durch die Bewilligung eines verfügbaren Budgets, welches grundsätzlich durch den maßgeblichen Bewilligungszeitraum zunächst begrenzt wird.

Die Teilhabeleistungen des nachfolgenden Bewilligungszeitraums werden dem bestehenden Budget zugeschlagen. Ein erneuter Antrag auf Teilhabe ist nicht erforderlich. Der einmal beantragte Bedarf eines Kindes an Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wirkt über die nachfolgenden Bewilligungszeiträume hinaus fort und wird auch nach einer kurzzeitigen Unterbrechung der Hilfebedürftigkeit (in der Regel bis zu 3 Monate) ohne erneuten Grundantrag/Bedarfserklärung fortgeführt.

Dieses Vorgehen ist notwendig, um die beschriebenen Ziele der Teilhabe erreichen zu können. Bei einem längeren Unterbrechungszeitraum wird davon ausgegangen, dass der Teilhabebedarf aus eigenen Mittel bestritten werden konnte. Ein evtl. vorhandenes Budgetguthaben verfällt.

Sollte im Einzelfall die Hilfebedürftigkeit vor Beendigung des Bewilligungszeitraumes entfallen, unterliegen im Voraus gezahlte Teilhabebeiträge nicht der Rückforderung (Ausnahme: zu Unrecht gezahlte Leistungen).

Bei einem Wechsel des Leistungsträgers der Bildung und Teilhabe (z.B. SGB II nach BKGG oder SGB XII nach SGB II) hat der abgebende Träger dem Berechtigten auf Anforderung eine Bescheinigung über den Kontenstand (Guthaben oder Vorleistungen oder die aktuelle Mittelbindungen bei Mitgliedschaftsbeiträgen) zur Vorlage an den dann zuständigen Träger auszuhändigen. Der aufnehmende Träger schließt in der Regel seine Teilhabeleistung nahtlos an.

Das Ziel der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird nicht erreicht, wenn die mtl. Teilhabeleistungen über einen längeren Zeitraum überhaupt nicht in Anspruch genommen werden. Daher wird das „Ansammeln“ eines Budgets auf einen Höchstbetrag von regelmäßig 120 Euro begrenzt. Nach 12 Monaten ohne Teilhabeaktivität kann nicht mehr von einem Teilhabewillen ausgegangen werden.

Auf diese Entwicklung ist der Berechtigte in geeigneter Weise hinzuweisen.

7.6 Leistungserbringung

Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich durch eine Direktleistung an den Anbieter in Form eines Bewilligungsbescheides.

Ausnahme:

Berechtigte, die den Beitrag durch Einziehungsermächtigung/Überweisung bereits entrichtet haben oder es ausdrücklich bei Antragstellung nicht wünschen, dass dem Leistungsanbieter die Sozialleistungsbedürftigkeit bekannt wird, ist der Mitgliedsbeitrag bis zur Höhe der festgelegten Höchstgrenze im Bewilligungszeitraum direkt zu erstatten, wenn ein geeigneter Nachweis über die Zahlung vorgelegt wird.

Wegen der geringen Mittelbereitstellung und zur Vermeidung hoher Verwaltungskosten bei den Leistungsträgern und den Anbietern werden folgende verwaltungsverein-fachende Grundsätze bei der Umsetzung der Teilhabe nach § 28 Abs. 7 SGB II festgelegt:

1. Mitgliedsbeiträge werden im Monat der Fälligkeit bis zum max. verfügbaren Budget des Bewilligungszeitraums übernommen (max. 60 Euro). Wenn die satzungsrechtlichen Mitgliedsbestimmungen des Vereins es zulassen, ist eine mtl.

- Fälligkeit der Beiträge zu wählen. Ist nur die Zahlung eines Jahresbeitrages möglich und kann anders der Teilhabebedarf des Kindes nicht sichergestellt werden, ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen und der Mitgliedsbeitrag bis zum Jahresende zu übernehmen (max. 120 €).
2. Ausgezahlte Teilhabebeiträge werden bei wechselnder Bedürftigkeit (aufstockende Bedarfsgemeinschaften mit unregelmäßigem Einkommen) oder bei Wegfall der Bedürftigkeit aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht zurückgefordert (Ausnahme bei zu Unrecht gewährten Hilfen). Bei Fällen mit kürzeren Bewilligungszeiträumen wird davon ausgegangen, dass der Teilhabebedarf des Kindes für sechs Monate besteht. Es wird unterstellt, dass nach § 6b BKG ein Anspruch auf Teilhabeleistungen weiter besteht, sollte die Hilfebedürftigkeit entfallen. Von einem Zuständigkeitswechsel wird in diesen Fällen für den bewilligten Zeitraum abgesehen. Der ansonsten entstehende Verwaltungsaufwand ist wegen der relativ geringen Mittelbereitstellung nicht gerechtfertigt.
 3. Werden die Mittel für Teilhabeleistungen nicht sofort abgerufen, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid über das im Bewilligungszeitraum zur Verfügung gestellte Budget. Die bewilligte Teilhabeleistung kann auch für mehrere Aktivitäten verwendet werden. Eine Überschreitung ist grundsätzlich nicht zulässig.
 4. Besonders für Freizeitmaßnahmen können mtl. Teilhabebedarfe angesammelt oder auch im Voraus im Rahmen des jeweiligen Bewilligungszeitraums geleistet werden. Die Anmeldung zur Freizeit ist rechtzeitig vorzulegen, damit der Verwendungszweck „Freizeiteigenanteil“ aktenkundig wird. Das „Ansammeln“ von Teilhabeleistungen setzt voraus, dass für das jeweilige Kind ein Teilhabebedarf beantragt wurde und hierüber ein Bewilligungsbescheid erteilt wurde. Das „Ansammeln“ bzw. eine Vorleistung ist auf einen Höchstbetrag von 120 Euro begrenzt.

Teilhabeaktivitäten, die im Rahmen des verfügbaren Budgets erfolgen sollen, sind vorher zur Genehmigung vorzulegen, da geprüft werden muss, ob die Teilhabeziele mit dem Angebot erreicht werden und ob der Anbieter die erforderliche Eignung besitzt. Die Bewilligung erfolgt durch die Anweisung der Kosten an den Anbieter. Das Budget ist um den überwiesenen Betrag zu mindern.
Kann eine beantragte Aktivität nicht anerkannt werden, ist ein individueller Ablehnungsbescheid zu fertigen.

7.7 Inkrafttreten und Rückwirkung

Für die Zeit vom 01.01. – 31.03.2011 gelten die Kosten der Teilhabe (mtl.10,-- €) durch einfache Erklärung als nachgewiesen. Im Übrigen wird auf Ziff. 1.7 verwiesen.

13.04.2011

Keil